



**Geschäftsbericht – und Lagebericht
für das Geschäftsjahr 2025**

Inhalt

A. Rechtliche Grundlagen.....	1
Gesetze	1
Verordnungen	2
Judikatur	3
1. Beitragszuschuss	3
2. Abgaben	4
Organe des Fonds.....	8
1. Kuratorium	8
2. Geschäftsführung	9
3. Künstlerinnen/Künstlerkommission.....	9
Aufgaben des KSVF.....	10
1. Beitragszuschuss	10
2. Ruhendmeldung	11
3. Unterstützungsfonds.....	11
4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben	12
B. Geschäftsbericht	13
Information und Beratung	13
Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.....	14
Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	14
Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen	14
Bundesministerium für Finanzen	14
Interessensvertretungen und interministerieller Austausch.....	14
1. Beitragszuschuss	15
2. Ruhendmeldung	16
3. Unterstützungsfonds.....	17
4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben	17
5. Exkurs: Covid-19-Beihilfen	18
Statistik zu Beitragszuschuss, Ruhendmeldung und Unterstützungsfonds.....	20
Administration und Verwaltung.....	23
Vergabeverfahren Rechnungswesen und Personalverrechnung.....	23
Interne Revision	23
Externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutz, Informationsfreiheitsgesetz.....	23

C. Lagebericht.....	25
Einkommenssituation.....	25
Erträge laut Gewinn- und Verlustrechnung	25
Beitragszuschüsse für Kunstschaffende und deren Entwicklung.....	26
Administration und Verwaltung.....	28
Verwaltungsaufwand - Personal	29
Zur Lage des Fonds inklusive Risikobericht	30
Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher	30
Ertragslage.....	32
Fondskapital	34
Zusammenfassung.....	35

A. Rechtliche Grundlagen

Gesetze

Durch die Änderung des Sozialversicherungsrecht mit dem ASRÄG 1997 wurden alle selbständig Erwerbstätigen - und somit auch die Kunstschaffenden - in die gesetzliche Sozialversicherung einbezogen. Um die nunmehr nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft pensionsversicherten Künstlerinnen und Künstler bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge zu entlasten, wurde mit Bundesgesetzblatt [BGBl. I Nr. 136/2001](#) am 29. Dezember 2000 der Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) errichtet.

Zur Finanzierung der vom Künstler-Sozialversicherungsfonds zu leistenden Beitragszuschüsse für Kunstschaffende wurde mit Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 132/2000](#) im Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 einerseits eine Abgabe für Betreiber einer Kabelrundfunkanlage und andererseits eine Gerätabgabe verankert.

Diese gesetzlichen Grundlagen wurden im Laufe der Jahre mehrfach angepasst, um einerseits den besonderen Lebensrealitäten von Künstlerinnen und Künstlern besser Rechnung zu tragen und andererseits eine Entlastung der Konsumentinnen und Konsumenten zu ermöglichen, insbesondere durch die Weiterleitung von Abgabenreduktionen der abgabepflichtigen Unternehmen an ihre Kundinnen und Kunden.

Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 55/2008](#), wurden im Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz im Wesentlichen die folgenden Verbesserungen umgesetzt: Zuschüsse bei bestehender Pensionsversicherung auch zur Krankenversicherung und Unfallversicherung, Erleichterungen für das Erreichen der Mindestgrenze, Aliquotierung der Einkommensuntergrenze bei unterjähriger Tätigkeit, jährliche Valorisierung der Höchstgrenze, Erhöhung der Einkommensobergrenze bei Sorgepflichten für Kinder, wesentliche Erleichterungen bei Rückforderungen von Zuschüssen durch den Fonds, Rechtsanspruch auf Verzicht auf Rückforderung, Einschleifregelung bei Rückforderungen und eine neue Kurienzuordnung samt verbessertem Rechtsschutz.

Seit dem Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 92/2010](#) können nach dem GSVG pflichtversicherte Künstlerinnen und Künstler ab 1. Jänner 2011 dem Fonds die vorübergehende Einstellung der selbständigen künstlerischen Erwerbstätigkeit melden, um die Ausnahme von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sowie von der damit verbundenen Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu bewirken und seit dem [BGBl. I Nr. 71/2012](#) kann der Zuschuss nunmehr auch wieder dann bezogen werden, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf gesetzliche Alterspension vorliegen oder Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung bezogen werden.

Ebenfalls mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 71/2012](#), wurde das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 dahingehend geändert, dass die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, von 8,72 EUR auf 6 EUR pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und für gewerbliche Betreiber einer Kabelrundfunkanlage von monatlich 0,25 EUR auf 0,20 EUR pro Empfangsberechtigter/Empfangsberechtigtem gesenkt wurden.

Durch die Novellierung des Verwaltungsverfahrensrechts ist es seit 1. Jänner 2014 möglich, Entscheidungen des Fonds in Bescheidform vor dem Bundesverwaltungsgericht nochmals überprüfen zu lassen, vgl. hierzu [BGBl. I Nr. 92/2013](#). Bis zu dieser Änderung konnten Entscheidungen des Fonds im Zuschussverfahren ausschließlich vor den Höchstgerichten bekämpft werden.

Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 15/2015](#), wurden unter anderem weitere Erleichterungen zur Erreichung der Mindestgrenze eingeführt (Heranziehung von Einkünften oder Einnahmen, Berücksichtigung von Einnahmen aus künstlerischen Nebentätigkeiten, Durchrechnungszeitraum, Bonusjahre), die Höchstgrenze angehoben und der Unterstützungsfonds für Künstlerinnen und Künstler eingerichtet. Im Bereich der Abgaben wurde mit diesem Bundesgesetz die Herabsetzung der Abgabenhöhe bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Mit [BGBl. I Nr. 32/2018](#) wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz an die Erfordernisse des Datenschutzes angepasst.

Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 16/2020](#), wurde die rechtliche Grundlage für den Covid-19-Fonds zur Abfederung von Einnahmehausfällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eingeführt und durch die [BGBl. I Nr. 106/2020](#), [BGBl. I Nr. 149/2020](#), [BGBl. I Nr. 38/2021](#) und [BGBl. I Nr. 223/2021](#) novelliert.

Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 24/2020](#), wurden die Datenschutzbestimmungen für den Vollzug der Covid-19-Beihilfen als Teil des Unterstützungsfonds angepasst.

Die Verlängerung der reduzierten Abgabenhöhe bis zum 31. Dezember 2021 wurde mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 15/2015](#) geregelt. Nach Ablauf dieses Zeitraums kamen wieder jene Abgabenhöhen zur Anwendung, die bei der Errichtung des Fonds im Jahr 2000 festgelegt worden waren.

Mit Bundesgesetz, [BGBl. I Nr. 112/2023](#), wurden die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Kunstschaffenden nochmals aufgegriffen und die Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022 als „Sonderbonusjahre“ neu geregelt. Die neu eingeführte Regelung in § 17 Abs. 8 stellt sicher, dass in den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 die Anspruchsvoraussetzung der Mindestgrenze entfällt, sodass der/dem betreffenden Künstlerin/Künstler trotzdem der Beitragszuschuss gebührt. Weiters werden diese Kalenderjahre bei der Berechnung der fünf Bonusjahre nicht angerechnet. Mit dieser Novelle wurde ebenfalls die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten konkretisiert.

Weiters wurde in dieser Novelle die Finanzierung des Fonds geregelt und die gesetzlichen Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 hinsichtlich der Einhebung der Abgaben inhaltlich identisch mit Übergangsbestimmungen für vergangene Zeiträume in den neuen § 5a des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes überführt. Beide Änderungen sind seit 2024 gültig. Ebenfalls angepasst wurden die Datenschutzbestimmungen. Die mit [BGBl. I Nr. 24/2020](#) vorgenommenen Ergänzungen sind nunmehr dauerhaft in Geltung.

Mit Bundesgesetz [BGBl. I Nr. 50/2025](#), wurde das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz an die Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes angepasst. Im K-SVFG rückt damit nunmehr das Grundrecht auf Informationsfreiheit in den Vordergrund, während die bisherige Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit künftig nur noch eingeschränkt gilt; Geheimhaltungsgründe bleiben dabei als Ausnahmen bestehen.

Verordnungen

Die Höhe des Beitragszuschusses wurde ursprünglich durch das [BGBl. I Nr. 136/2001](#) mit höchstens 872 EUR jährlich (d.h. monatlich 72,67 EUR) festgesetzt und seither mittels Verordnungen des zuständigen Ministers mehrmals angepasst. Die aktuelle Zuschusshöhe wurde durch die Verordnung [BGBl. II Nr. 372/2017](#) festgelegt und beträgt mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2018 maximal 1.896 EUR jährlich.

Mit Verordnungen des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst ist in Umsetzung des § 11 Abs. 4 Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes festzulegen, welche Künstlerinnen-/Künstlervereinigungen und Verwertungsgesellschaften das Recht haben, in die Kurien und deren Berufungskurien je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu entsenden. Die Künstlerinnen-/Künstlerkommissionsverordnung wurde zuletzt durch [BGBl. II Nr. 405/2024](#) angepasst und bietet nunmehr zusätzlichen Vertretungen die Möglichkeit, sich in den Entscheidungsfindungsprozess und die Weiterentwicklung des Kunstbegriffs einzubringen.

Judikatur

1. Beitragszuschuss

Gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG besteht der Anspruch auf Beitragszuschuss bei Vorliegen der Voraussetzungen auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, die in den vier dem Kalenderjahr der Antragstellung gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 vorangegangenen Kalenderjahren liegen.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat mit Erkenntnis vom 30. Oktober 2019 (W255 2224410-1/2E) die Frist gemäß § 19 Abs. 1 K-SVFG als eine materiell-rechtliche eingestuft und somit die Rechtsansicht des KSVF bestätigt.

Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) sind in diese Frist daher einzurechnen. Konkret bedeutet dies, dass z.B. Anträge für das Kalenderjahr 2019 bis zum 31. Dezember 2023 beim KSVF einlangen mussten.

Mit Beschluss vom 12. September 2023 (W228 2272588-1/E) hat das BVwG einen Bescheid des Künstler-Sozialversicherungsfonds behoben und im Wesentlichen festgestellt, dass in den dem Bescheid zugrundeliegenden Gutachten der Kurie und der Berufungskurie für Darstellende Kunst sowohl der Befundteil (die Tatsachenfeststellung) als auch der Gutachtensteil (die nachvollziehbar begründete, differenzierende Ergebnisableitung) mangelhaft sind. Der KSVF hat dies zum Anlass genommen um in Abstimmung mit dem BMKÖS und den Vorsitzenden der Kurien u.a. die rechtlichen Erfordernisse an ein Gutachten sowohl nach AVG als auch nach K-SVFG nochmals ausführlich zu besprechen und zu konkretisieren. In den Sitzungen werden zukünftig die Sachverständigen wieder verstärkt dazu angehalten, den gesetzlich definierten Kunstbegriff zu beachten, die vorliegenden Werkproben ausführlich zu begutachten und entsprechend zu würdigen und über alle im Befund angeführten Tätigkeiten eine fachkundige Schlussfolgerung zu ziehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Erkenntnis vom 21. Juli 2025 (W173 2294017-1/E) einen Bescheid des KSVF bestätigt, der einen Zuschussbezieher zur Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Beitragszuschüssen aufgrund Überschreitung der zulässigen Höchstgrenze verpflichtete. In diesem Erkenntnis stellte das BVwG klar, dass Bezieherinnen und Bezieher von Zuschüssen damit rechnen müssen, dass Verstöße gegen die Meldepflicht gemäß § 22 K-SVFG im Rahmen von Überprüfungen nach § 17 Abs. 4 K-SVFG aufgedeckt werden und der Anspruch für das betreffende Kalenderjahr dadurch erlischt. Das Gericht führte zudem aus, dass das Risiko, dass die fünfjährige Verjährungsfrist erst mit der Feststellung des Sachverhalts durch die Behörde zu laufen beginnt, vom Beschwerdeführer selbst getragen wird, wenn er seiner Meldepflicht nicht nachkommt. Neben der bereits bestehenden Judikatur des VwGH hat das BVwG damit erstmalig selbst die Bedeutung der Melde- und Mitwirkungspflicht und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung präzisiert. Der KSVF hat dieses Erkenntnis im Berichtsjahr zum Anlass genommen, die Einhaltung der Mindest- und Höchstgrenzen nochmals verstärkter zu kontrollieren. Dies hat sich sowohl auf die Verfahrensdauer als auch auf die Anzahl der positiven Bescheide ausgewirkt.

2. Abgaben

Der Verwaltungsgerichtshof hat in zwei Erkenntnissen ([Ro 2014/17/0011](#) bzw. [2013/17/0110](#)) die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und u.a. eindeutig festgestellt, dass auch Fernsehgeräte mit integriertem Satellitenreceiver („Triple-Tuner“) melde- und abgabepflichtig sind.

Auszug Erkenntnis:

[...] Auch die Art und Weise der Nutzung der Geräte ist für die Abgabepflicht nach dem KFBG unerheblich. So ist es zwar möglich, dass ein Fernsehgerät, welches einen Tuner für Satellitenempfang integriert hat, Verwendung findet, ohne dass die Satellitenfunktionalität genutzt wird (z.B. bei Kabel-TV-Empfang). Es ist auch nicht realitätsfern, dass an bestimmten Orten keine Möglichkeit zum Empfang von Satelliten-TV besteht.

Die Beschwerdeführerin übersieht jedoch, dass dasselbe Gerät durch Änderung der Anschlusskonfiguration (auf Satellitenempfang) oder durch einen Ortswechsel wiederum für den Empfang von TV-Programmen via Satellit verwendet werden kann. All diese Umstände unterliegen den örtlichen Gegebenheiten und der Entscheidungsfreiheit der betroffenen Konsumenten, ändern jedoch wiederum nichts an der Bestimmung und Eignung der Geräte für den Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten im Sinne des KFBG. Im Lichte dieser Ausführungen ist auch eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen zu verneinen. Ob sich Konsumenten für den Kauf eines Gerätes mit Mehrfachfunktionalität (und damit für eine Abgabepflicht) entscheiden, oder ob sie ein TV-Gerät ohne weitere Empfangsfunktion kaufen, liegt in der Entscheidungsfreiheit des einzelnen Konsumenten. [...]

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsansicht angeschlossen und in seinen Erkenntnissen vom 3. August 2016, W178 2125793-1/2E, 3. März 2016, W126 2000972-1 und 23. Oktober 2018, W201 2118029-1/12E nochmals bestätigt, dass TV-Geräte mit Mehrfachtunern (DVB-S, DVB-T und DVB-C) sowie ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner, wie beispielsweise HDD-DVD-Recorder und Festplattenrecorder, einer Abgabepflicht gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz unterliegen.

Weiters verneinte das Bundesverwaltungsgericht die geltend gemachte Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz und konkretisierte die Verjährungsbestimmung. Auch verneinte das Bundesverwaltungsgericht in seinem Erkenntnis nochmals eine ungewollte Doppelbelastung von Nutzern von Kabel-TV-Anschlüssen.

Gegen das oben angeführte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, W 178 2125793-1/2E, wurde von der betroffenen Firma Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht und dadurch ein Verfahren gemäß Art. 144 B-VG eingeleitet. Der Fonds hat die Möglichkeit zur Erstattung einer Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums und dem Bundeskanzleramt seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 23. November 2017 ([E 2314/2016-14](#)) wurde die Behandlung der oben angeführten Beschwerde über die Verfassungswidrigkeit einzelner Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat bzw. von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Der KSVF hat daher auch vor diesem Höchstgericht das Verfahren gewonnen.

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Dezember 2017 (E 2314/2016-16) wurde die Beschwerde über nachträglichen Antrag der betroffenen abgabepflichtigen Firma im Sinne des § 87 Abs. 3 VfGG gemäß Art 144 Abs. 3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Gleichzeitig wurde angeregt, dass der Verwaltungsgerichtshof dem EuGH die Klärung einer Frage zur Vorabentscheidung vorlegen möge.

In seiner Revisionsbeantwortung sowie mit ergänzender Äußerung stellte der Künstler-Sozialversicherungsfonds nochmals klar, dass die Abgabepflichtige durch das angefochtene Erkenntnis weder in ihren Rechten verletzt wurde, noch Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen werden und beantragte die Revision als unzulässig zurückzuweisen bzw. als unbegründet abzuweisen.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs, [Ra 2018/15/0122-9](#), vom 7. Dezember 2020, eingelangt am 13. Jänner 2021, wurde die Revision gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. August 2016, Z W178 2125793-1/2E als unbegründet abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof hielt fest, dass § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG mangels sprachlicher Einschränkung ausdrücklich auch andere Geräte mit DVB-S Tuner einer Abgabepflicht unterwirft.

Dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG ist nicht zu entnehmen, dass diese Bestimmung nur auf Geräte anzuwenden ist, die ausschließlich oder zumindest überwiegend den Empfang von Satellitensignalen bezwecken. Darüber hinaus bekräftigte er das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 2003, 2002/17/0099, in welchem dieser unter Bezugnahme auf das Urteil des EuGHs vom 29. November 2001, De Coster C-17/00, feststellte, dass gegen die abgaberechtliche Grundlage des § 1 Abs. 1 Z 3 KFBG keine gemeinschaftsrechtlichen Bedenken bestehen.

Ebenfalls bestätigte der Verwaltungsgerichtshof die Rechtsansicht des Fonds, dass die Vorschreibung der Abgaben nach § 1 Z 2 und § 1 Z 3 KFBG nicht durch eine Bemessungsverjährung begrenzt wird.

Weiters setzte der KSVF im Kalenderjahr 2020 die Abgabe gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 iVm § 3 Abs. 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 gegen einen Online-Händler ohne Sitz in Österreich mittels Schätzung fest. Auch hier wurde ein Rechtsmittel erhoben und der Akt an das Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet. Der KSVF hat nach Aufforderung des Bundesverwaltungsgerichts seinen Rechtsstandpunkt nochmals ausführlich dargelegt und in der anberaumten mündlichen Verhandlung erörtert. Die Beschwerde der betroffenen Firma wurde entsprechend der Rechtsansicht des Künstler-Sozialversicherungsfonds abgewiesen, die Melde- und Abgabepflicht bestätigt sowie die Abgaben durch das Bundesverwaltungsgericht festgesetzt.

Ebenfalls mit Erkenntnis vom 5. April 2022, [W255 2237848-1/33E](#), legte das Bundesverwaltungsgericht der betroffenen Firma einen Verspätungszuschlag von 8% der festgesetzten Abgabe auf und begründete dies insbesondere mit dem Ausmaß der Verspätung und der beharrlichen Verletzung der Meldepflicht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Beschlüssen vom 16. Juni 2021 sowie vom 30. August 2021 die Rechtsansicht des Künstler-Sozialversicherungsfonds hinsichtlich der Festsetzung der Abgabe nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 mittels Teilbescheid bestätigt.

In den gegenständlichen Bescheiden hat der Künstler-Sozialversicherungsfonds im Spruch die quantitativ teilbare Abgabe für gemeldete unstrittig in Verkehr gebrachte Geräte festgesetzt sowie sich die Festsetzung der Abgabe aufgrund der fehlenden Mitteilungen der Abgabepflichtigen über die konkrete Stückzahl hinsichtlich strittiger „Retourwaren“ bis zur vollständigen Klärung des Sachverhaltes vorbehalten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerden der betroffenen Firma hinsichtlich des Spruchteils über den Vorbehalt der Abgabefestsetzung gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG als nicht zulässig erachtet. Nach Klärung des Sachverhaltes schrieb der KSVF die Abgabe für die strittigen Retourwaren mittels Bescheid vor. Gegen diesen Bescheid wurde ein Rechtsmittel erhoben.

Mit Erkenntnis vom 20. Juni 2023, W255 2266879-1/10E, schloss sich das BVwG der Rechtsansicht des KSVF an und wies die Beschwerde als unbegründet ab. Die betroffene Firma hat ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Mit Beschluss vom 12. März 2024 lehnte der VfGH die Behandlung der Beschwerde ab. Das Revisionsverfahren ist noch immer offen.

Mit Erkenntnis des BVwG vom 21. Dezember 2023 bestätigte das BVwG nochmals indirekt die Rechtsansicht des Künstler-Sozialversicherungsfonds hinsichtlich der Festsetzung der Abgabe nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 mittels Teilbescheid.

Die betroffene Firma erhob im gegenständlichen Verfahren Beschwerde gegen einen Spruchteil und ließ den anderen unbekämpft. In Folge kam die Beschwerdeführerin ihrer Zahlungsverpflichtung binnen vier Wochen hinsichtlich des unbekämpften Teils nicht rechtzeitig nach, woraufhin der KSVF gemäß § 3 Abs 4 K-SVFG einen Säumniszuschlag auferlegte.

Das betroffenen Unternehmen erhob wiederum Beschwerde an das BVwG, welche das BVwG als unbegründet abwies und eine Revision gemäß § Art. 133 Abs. 4 B-VG als nicht zulässig erachtete. Anfang 2024 erhob die betroffene Firma außerordentliche Revision. Das diesbezügliche Verfahren ist derzeit offen.

Mit Erkenntnis vom 16. Juli 2021, Zl. W201 2238188-1/2E, hat das Bundesverwaltungsgericht die Abgabepflicht für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, näher konkretisiert und festgestellt, dass auch CI+ Module, welche als Empfangsweg auf Satellit zurückgreifen, von der Melde- und Abgabepflicht des § 1 Abs. 1 Z 3 Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 umfasst sind.

Gegen dieses Erkenntnis wurde von der betroffenen Firma ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG beim Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof eingereicht. Der Fonds hat in beiden Verfahren die Möglichkeit der Gegenschrift genutzt und nochmals ausführlich in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums seinen Rechtsstandpunkt dargelegt.

Mit Beschluss vom 28. November 2022 lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde gemäß §§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm 31 letzter Satz VfGG mit der Begründung ab, dass diese keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist.

Mit Erkenntnis vom 16. November 2023, [Ro 2021/15/0019-6](#), hob der VwGH das angefochtene Erkenntnis des BVwG vom 16. Juli 2021, Zl. W201 2238188-1/2E, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Der VwGH führte aus, das BVwG habe seine Sachverhaltsfeststellungen auf Basis des Sachverständigengutachtens der Beschwerdeführerin getroffen. Während das Gutachten die hier in Rede stehenden CI+ Module gerade nicht als zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten geeignet ansah, hat das BVwG die CI+ Module abweichend von dem Gutachten rechtlich als melde- und abgabepflichtiges Gerät subsumiert. Der VwGH führte aus, dass aufgrund des vorliegenden Gutachtens die in diesem Verfahren gegenständlichen CI+ Module Bauteile seien und als solche keine Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind.

Mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2023, W217 2238188-1/24E, gab das BVwG entsprechend der Rechtsansicht des VwGH der Beschwerde der Abgabepflichtigen statt und hob jenen Spruchteil, in dem der KSVF die Abgabe für die verfahrensgegenständlichen CI+ Module festgesetzt hat, auf.

Die Melde- und Abgabepflicht von CI+ Modulen war auch in einem anderen Verfahren insbesondere deshalb strittig, da sich der VwGH in seinem Erkenntnis vom 16. November 2023 auf die „*streitgegenständlichen CI+ Module*“ bezog. Nicht abschließend geklärt war daher, ob Modelle anderer Bauart bzw. Funktionalität von der Melde- und Abgabepflicht umfasst sein können. In diesem Zusammenhang setzte sich das Bundesverwaltungsgericht und der Fonds kritisch mit einem von der beschwerdeführenden Partei vorgelegten Privatgutachten und dessen Befund sowie Schlussfolgerungen auseinander. Nach entsprechender Erörterung des Privatgutachtens und dessen Plausibilisierung hob das BVwG den gegenständlichen Spruchpunkt des KSVF-Bescheids mit Erkenntnis zu W217 2253049-1/29E vom 14. Oktober 2024 auf. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage sind die in diesen Verfahren behandelten CI+ Module somit nicht abgabepflichtig.

In einem anderen Verfahren hat der Fonds mit Bescheid vom 7. März 2018 die Abgabe für Geräte, welche von der betroffenen Firma als Leih-Receiver bezeichnet wurden, auf Grundlage der Rechtsansicht festgesetzt, dass die Überlassung dieser Receiver nur einen Teil der Gesamtleistung darstellt, der im monatlich zu zahlenden Abonnementpreis miteinkalkuliert ist, wodurch von einem entgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen ist. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens hat der KSVF auch hier seinen Rechtsstandpunkt in der anberaumten mündlichen Verhandlung nochmals ausführlich dargelegt. Die Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 3. Mai 2022, W217 2195557-1/14E, als unbegründet abgewiesen.

Mit Erkenntnis vom 24. Mai 2023, [Ro 2022/15/0027-4](#), wies der VwGH die von der betroffenen Firma erhobene Revision als unbegründet ab und begründete das im Wesentlichen damit, dass die Zuverfügungstellung des Empfangsgerätes in notwendigem Zusammenhang mit dem Abschluss eines Abonnementvertrages steht.

Die Kosten der Receiver werden zwar über den Abonnementpreis auf alle Kundinnen und Kunden überwält, unabhängig davon, ob sie einen Receiver leihen oder nicht, dies ändere aber nichts daran, dass die Leistung im Rahmen der entgeltlichen Vertragsbeziehung und nicht aus Freigebigkeit erbracht werde.

Mit Teilerkenntnis vom 16. April 2024, W217 2253049-1/18T, wies das BVwG schließlich auch die Beschwerde im letzten diesbezüglich anhängigen Verfahren ab und bestätigte damit die festgesetzte Abgabe für die Leih-Receiver.

Organe des Fonds

1. Kuratorium

Dem Kuratorium, unter dem Vorsitz von MR Dr. Alois Schittengruber, obliegt die Überwachung der Geschäftsführung in ihrer wirtschaftlichen Gestion (§ 8 Abs. 1 K-SVFG). Es ist der Erfüllung seiner Aufgaben in vier Sitzungen im Berichtsjahr nachgekommen. Insbesondere wurden die für die Funktionsfähigkeit des KSVF erforderlichen formellen Beschlüsse gefasst, der Jahresabschluss 2024 angenommen und das Jahresbudget 2026 genehmigt. Die Geschäftsführerin hat in diesen Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds berichtet. Anhand von quartalsweisen EAR-Rechnungsabschlüssen wurde das Kuratorium laufend über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Fonds informiert.

Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern, die gemäß § 7 K-SVFG wie folgt bestellt wurden:

Name	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der laufenden Funktionsperiode	Bestellendes/ Entsendendes Organ
MR Dr. Alois Schittengruber	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
MR Dr. ⁱⁿ Barbara Damböck	März 2020	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Finanzen
Gerhard Haidvogel	April 2022	15. Dezember 2026	Wirtschaftskammer Österreich
Mag. ^a Sabine Herold	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Gewerkschaft Yunion die Daseinsgewerkschaft
MR Mag. ^a Kathrin Kneißel	April 2025	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Sophie König , LL.M. (WU) MBA	Dezember 2023	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Dr. Michael Rainer	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Peter Paul Skrepek	Dezember 2000	15. Dezember 2026	Gewerkschaft Yunion die Daseinsgewerkschaft
MR Dr. Robert Stocker	Dezember 2000	09. April 2025	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
Mag. ^a Ruth Taudes	Dezember 2023	15. Dezember 2026	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Fonds wird gemäß den Bestimmungen des K-SVFG von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport auf Vorschlag des Kuratoriums auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

Seit 1. April 2015 wird die Geschäftsführung von einer Geschäftsführerin ausgeübt, die in ihrer ersten Funktionsperiode vom Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien, Dr. Josef Ostermayer, in ihrer zweiten Funktionsperiode von der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Mag.^a Ulrike Lunacek, und in ihrer nunmehr dritten Periode von der Staatssekretärin im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Mag.^a Andrea Mayer, auf weitere fünf Jahre bestellt wurde.

Mitglied der Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2025:

Name	Geburtsjahr	Erstbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der ersten Funktionsperiode
Mag. ^a Bettina Wachermayr	1977	1. April 2015	31. März 2020
		Wiederbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der zweiten Funktionsperiode
		1. April 2020	31. März 2025
		Wiederbestellung (Funktionsbeginn)	Ende der zweiten Funktionsperiode
		1. April 2025	31. März 2030

3. Künstlerinnen-/Künstlerkommission

Der Gesetzgeber hat das umfangreiche Begutachtungsverfahren zur Frage nach der „Künstlerinnen- und Künstlereigenschaft“ spartenmäßig strukturiert. Die Künstlerinnen-/Künstlerkommissionsverordnung besteht seit Inkrafttreten der Novelle 2008 aus sechs Kurien und je einer Berufungskurie. Die Kurien erstellen nach Aufforderung durch die Geschäftsführerin Gutachten darüber, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller „im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“ (§ 2 Abs. 1 K-SVFG). Das Gesetz stellt damit auf die aktuelle Tätigkeit ab; maßgeblich ist die Tätigkeit in dem Jahr, für das ein Zuschuss beantragt wird.

Die Beurteilung von Kunst entzieht sich jedoch oft klaren Maßstäben und eindeutigen Kriterien und stellt eine komplexe, anspruchsvolle und vielschichtige Aufgabe dar. Kunst wird in hohem Maße individuell wahrgenommen, was insbesondere bei der Frage, ob ein Werk als Kunst einzustufen ist und eine künstlerische Tätigkeit vorliegt, die Gefahr von Subjektivität birgt. Diese gilt es jedoch gerade im Verwaltungsverfahren zu vermeiden.

Das Begutachtungsverfahren soll daher laut Intention des Gesetzgebers auch aus Gründen der Objektivierung von einem Gremium durchgeführt werden, das durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Dieses Gremium, das sowohl als Kurie als auch als Berufungskurie tätig werden kann, besteht aus einem Kollegium, das sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Verwertungsgesellschaften und Künstler-/Künstlerinnenorganisationen mit gesamtösterreichischer Bedeutung zusammensetzt.

Dadurch wird die Beurteilung gemäß § 2 Abs. 1 K-SVFG von der Verwaltungsbehörde und einzelnen Personen entkoppelt, um den Einfluss persönlicher Geschmacksurteile zu minimieren und eine möglichst objektive Bewertung zu gewährleisten.

Ziel dieser Regelung ist es auch, einen verwaltungsökonomischen internen Entscheidungsprozess zu schaffen und die Expertise der Verwertungsgesellschaften und Künstlerinnen-/Künstlervertretungen hinsichtlich ihrer künstlerisch tätigen Mitglieder zu nutzen.

Obleich diese Form der Entscheidungsfindung in der Vollzugspraxis in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Begriff des Gutachtens gemäß AVG und dessen Anforderungen steht, wurde sie vom Gesetzgeber bewusst gewählt, um eine Beurteilung durch mehrere Personen und damit eine stärkere Objektivierung zu ermöglichen. Auch wenn die Begründungen der Sachverständigen vergleichsweise relativ knapp ausfallen und sich vornehmlich auf das Ergebnis des Abstimmungsprozesses konzentrieren, sind die Gutachten für den KSVF schlüssig, da jedem Gutachten ein intensiver Diskussionsprozess der Sachverständigen zugrunde liegt. In diesem werden alle von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und Werkproben gesichtet und die Sach- und Fachkenntnisse der Expertinnen und Experten aus dem jeweiligen Kunstbereich eingebracht. Ergänzend dazu ist es gelebte Verwaltungspraxis, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSVF in den Sitzungen anwesend sind und bei Widersprüchen im Diskussions- und Entscheidungsprozess der Sachverständigen Rücksprache mit der Geschäftsführerin halten. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Vorsitzführung, die Kurienmitglieder auf die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten und die Formalvoraussetzungen hinzuweisen.

Aufgaben des KSVF

1. Beitragszuschuss

Für die Leistung von Zuschüssen sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Antrag der Künstlerin/des Künstlers
- Vorliegen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG als Künstlerin/Künstler
- Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 K-SVFG
- Einhaltung Höchstgrenze: Die jährliche Höchstgrenze erhöht sich bei Kindern seit 1. Jänner 2008. Das heißt, sie wird pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um das 6-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erhöht.
- Erreichen Mindestgrenze: Durch die Novelle 2015 wurden zahlreiche Verbesserungen bei der Berechnung der Mindestgrenze für Antragstellungen für die Kalenderjahre 2014 ff. umgesetzt. Diese sind sehr umfangreich geregelt und auf der Homepage ausführlich dargestellt.

Eine nochmalige Erleichterung brachte die Änderung des K-SVFG im Jahr 2023. Da die Covid-19-Pandemie in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zu erheblichen Einkommenseinbußen bei Künstlern und Künstlerinnen führte, entfällt in diesen Jahren ab 1. Jänner 2024 die Voraussetzung der Mindestgrenze.

Sämtliche Werte für die gesetzlich festgelegte Mindest- und Höchstgrenze können im Serviceteil auf der Startseite www.ksvf.at unter der Rubrik "Wir für Sie" sowie unter <https://www.ksvf.at/alle-zahlen-grenzen-und-werte> abgerufen werden.

Der Beitragszuschuss gebührt maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler zu entrichtenden Beiträge zur GSVG-Pensionsversicherung bzw. mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 für die Kalenderjahre 2008 ff. maximal in der Höhe der von der Künstlerin/vom Künstler zu entrichtenden Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung.

Anpassung des Beitragszuschusses:

Laut gesetzlicher Regelung hat der zuständige Bundesminister auf Vorschlag des Kuratoriums durch Verordnung den Beitragszuschuss anzupassen, soweit dies für eine ausgeglichene Bilanzierung des Fonds erforderlich oder möglich ist.

Der Beitragszuschuss wurde seit 2001 mehrmals erhöht, letztmalig im Geschäftsjahr 2017 mit Wirksamkeit ab 2018 auf 1.896 EUR. Durch diese Erhöhung wurde der ursprüngliche Beitragszuschuss in Höhe von 872,04 EUR mehr als verdoppelt (insgesamte Erhöhung um 117,42%).

Die Entwicklung des Maximalzuschusses kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Zuschuss für	monatlich	jährlich
2001-2004	€ 72,67	€ 872,04
2005-2008	€ 85,50	€ 1.026,00
2009	€ 102,50	€ 1.230,00
2010-2011	€ 112,50	€ 1.350,00
2012	€ 130,00	€ 1.560,00
2013-2017	€ 143,50	€ 1.722,00
Ab 2018	€ 158,00	€ 1.896,00

Entwicklung Beitragszuschuss seit 2001

2. Ruhendmeldung

Die Ruhendmeldung hat zur Folge, dass Kunstschaffende für die Dauer der Wirksamkeit des Ruhens der künstlerischen Erwerbstätigkeit von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sowie von der damit verbundenen Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausgenommen sind.

Der KSVF übernimmt hier die Aufgabe, die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 K-SVFG („Künstler- und Künstlerinneneigenschaft“) durch die Kurie prüfen zu lassen und nach einer positiven Beurteilung die Meldung an die SVS weiterzuleiten, die alle versicherungsrechtlichen Schritte in die Wege leitet.

3. Unterstützungsfonds

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds kann seit der Novelle 2015 Künstlerinnen und Künstler in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen Beihilfen gewähren. Hierfür stehen jährlich bis zu 500 TEUR zur Verfügung, dies unter der Voraussetzung, dass dadurch die Gewährung der Beitragszuschüsse nicht gefährdet wird.

Das politische Ziel, das hinter der Einrichtung dieses Instrumentes steht, wird in der Regierungsvorlage von 2014 deutlich. Es geht um die „*Verbesserung der sozialen Absicherung der selbständigen und unselbständigen Künstlerinnen/Künstler durch Gewährung von Beihilfen in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen*“.

Die Grundlagen für die Vergabe dieser Beihilfen sind in Richtlinien festgelegt, die durch die Geschäftsführung des KSVF zu erstellen und vom zuständigen Ministerium zu genehmigen sind.

4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben

Gemäß den Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 bzw. ab 1. Jänner 2024 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes (siehe „A. Rechtliche Grundlagen“) sind gewerbliche Betreiber von Kabelrundfunkanlagen unabhängig von der technischen Übermittlung des Programms an den Endkunden und die Verkäufer/Vermieter von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, verpflichtet, Abgaben an den KSVF zu leisten.

Die vom KSVF einzuhebenden Abgaben für Geräte, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, beträgt derzeit 8,72 EUR pro verkauftem bzw. vermietetem Gerät und die Abgabe für Betreiber von Kabelrundfunkanlagen monatlich 0,25 EUR pro Empfangsberechtigten.

Die Abgabe wurde seit ihrer Einführung 2001 durch eine Novelle 2012 für 2013 bis 2021 gesenkt und anschließend wieder auf das ursprüngliche Niveau angehoben. Eine Inflationsanpassung bzw. Valorisierung erfolgte nicht.

Die Meldefristen für die Betreiber von Kabelrundfunkanlagen und für die Verkäufer/Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten sind unterschiedlich geregelt. Dadurch ist eine gleichmäßige Finanzierung des Fonds über das gesamte Kalenderjahr hinweg gewährleistet.

Regelung	Abgabepflichtige	Meldepflicht	Bemessungsgrundlage
§ 5a Abs. 3 K-SVFG	Betreiber von Kabelrundfunkanlagen	Meldung der Anzahl der Empfangsberechtigten Stichtag 1. März: Meldung bis 15. März Stichtag 1. September: Meldung bis 15. September	Anzahl der Empfangsberechtigten am 1. März (für Q2 & Q3) und 1. September (für Q4 & Q1 des nächsten Jahres)
§ 5a Abs. 4 K-SVFG	Verkäufer/Vermieter von Empfangsgeräten	Meldung der Geräteanzahl innerhalb von zwei Wochen nach Quartalsende an den Künstler-Sozialversicherungsfonds.	Anzahl der in einem Quartal in Verkehr gebrachten Geräte

Der KSVF hat bei der Festsetzung der Abgaben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden und setzt die Abgaben mittels Mandatsbescheid bzw. Bescheid fest.

Sind die Meldungen schlüssig und rechtzeitig eingelangt, kann der KSVF die Abgabe mittels Mandatsbescheid bemessen.

Bei verspäteten oder un schlüssigen Meldungen bzw. bei Unstimmigkeiten im Zuge stichprobenartiger Überprüfungen wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, das mit einem Bescheid abgeschlossen wird.

Im Falle der verspäteten Mitteilung sieht das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz vor, dass der Fonds den Firmen einen Verspätungszuschlag von bis zu 10% der festgesetzten Abgabe auferlegen kann, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist.

Die abgabepflichtigen Firmen haben die vorgeschriebene Abgabe innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des (Mandats-) Bescheides zu zahlen. Erfolgt die Einzahlung nicht innerhalb dieser Frist, so ist ein Säumniszuschlag in Höhe von 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrag zu entrichten. Ein Ermessensspielraum für den KSVF ist beim Säumniszuschlag gesetzlich nicht vorgesehen.

Von der Zahlung ausgenommen sind jene Unternehmen, bei denen die Abgabe 872 EUR pro Kalenderjahr nicht übersteigt, d.h. Unternehmen, die nicht mehr als 100 DVB-S-fähige Geräte pro Jahr verkaufen/vermieten und Betreiber von Kabelrundfunkanlagen mit weniger als durchschnittlich 291 Teilnehmern. Beachtet werden muss, dass ein Betreiber mehrerer Kopfstationen die Teilnehmer zu addieren hat.

B. Geschäftsbericht

Information und Beratung

Ausführliche Informationen über den KSVF und seine Aufgaben finden sich auf der Website www.ksvf.at. In möglichst nichtjuristischer Sprache wird dort Schritt für Schritt das Verfahren zur **Gewährung eines Beitragszuschusses** erklärt und die Bestimmungen zur Meldung der Einstellung der künstlerischen Tätigkeit (**Ruhendmeldung**) dargestellt. In der **Rubrik „Help“** finden Kunstschaffende sämtliche Erklärungen und Orientierungshilfen zum Unterstützungsfonds sowie eine Übersicht über die Historie des Covid-19-Fonds. Im Berichtsjahr wurden auf der Homepage des KSVF zudem umfassende **FAQs** bereitgestellt, die die wesentlichen Fragestellungen kompakt beantworten. Darüber hinaus sind im Bereich **„Allgemeines“** unter anderem die Lage- und Geschäftsberichte seit 2018 abrufbar, die einen transparenten Überblick über die Tätigkeit des KSVF, seine wirtschaftliche Situation und die Entwicklung geben. Dort ebenfalls zu finden ist eine Orientierungshilfe zum Kunstbegriff. Weiters werden auch alle notwendigen Informationen betreffend die **Melde- und Abgabepflicht** für Betreiber einer Kabelrundfunkanlage und Verkäufer/Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten bereitgestellt.

Die benutzerfreundliche Gliederung der Homepage ermöglicht es, sich in den Verfahren rasch zurecht zu finden und die hierfür erforderlichen Informationen abzurufen. Leitfäden, die online unter <https://www.ksvf.at/kompaktversion-261> abgerufen werden können und auch bei den Interessensvertretungen und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) aufliegen, ermöglichen ebenfalls einen umfassenden Überblick über die jeweiligen Verfahren.

Es ist wesentlich, dass Informationen verständlich an die Zielgruppe weitergegeben und Berührungspunkte abgebaut werden.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fonds stehen daher in regem Austausch mit den Künstlerinnen und Künstlern, um offene Fragen zu klären, benötigte Informationen nachzufordern und das Verfahren möglichst unbürokratisch zum Abschluss zu bringen. Dies lässt sich auszugsweise durch folgende Zahlen verdeutlichen:

	Information/Beratung
Kontaktart	Anzahl
Telefonate:	3.849
Anfragen/Einreichungen per E-Mail	3.893

Zeitraum Jänner bis Dezember 2025, alle Aufgabenbereiche

Im Mai 2021 wurde ein interaktives und benutzerfreundliches Online-Formular für die Beantragung der Beitragszuschüsse eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt können die Zuschüsse zu den GSVG-Versicherungsbeiträgen online beantragt und die Formulare samt Beilagen online übermittelt werden. Seit Oktober 2022 ist es möglich, allgemeine Anfragen sowie angeforderte Unterlagen/Stellungnahmen für den Beitragszuschuss mittels Kontaktformular unter <https://www.ksvf-formulare.at/forms/contact> an den KSVF zu übermitteln. Diese Möglichkeit wurde im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr noch stärker genutzt, die Zahl der Einreichungen über das Kontaktformular ist um rund 46 % gestiegen.

	Online_Einreichungen
	Anzahl
Anfragen/Einreichungen per Kontaktformular	2.724
Einreichungen per Onlineformular Beitragszuschuss	1.901

Zeitraum Jänner bis Dezember 2025

Sämtliche anderen auf der Homepage unter „Anträge und Formulare“ zur Verfügung gestellten Formulare sind als ausfüllbares PDF gestaltet.

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS)

Der Fonds unterlag im Berichtsjahr der Aufsicht des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport.

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)

Der KSVF arbeitet im hierfür gesetzlich vorgesehenen Umfang eng mit der Sozialversicherungsanstalt zusammen. Diese informiert den KSVF über das Vorliegen einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Der KSVF übermittelt nach Abschluss der Verfahren monatlich die positiven Bescheide, in denen die Kalenderjahre, für die der Zuschuss bewilligt worden ist, festgesetzt worden sind. Die SVS berechnet im nächsten Schritt die konkrete Höhe des Beitragszuschusses (Grenze Maximalzuschuss) und verrechnet mit den Versicherten vierteljährlich. Beitragszuschüsse werden daher niemals vom KSVF direkt an die Künstlerinnen und Künstler ausbezahlt.

Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Sozialversicherungsbeiträge durch die SVS „nachbemessen“. Dadurch kann sich die Höhe des Zuschusses nachträglich ändern.

Der gegenseitige Austausch und die Übermittlung von Einkommensdaten sind in dieser Zusammenarbeit gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Informationsbroschüre der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (Druckversion und **digital**) wurde wie jedes Jahr aktualisiert. Hier ist das Verfahren von der Antragstellung beim KSVF bis zur Gutschrift der Zuschüsse ebenfalls zusammenfassend dargestellt.

Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Die Abgabenbehörden des Bundes sind gemäß § 25 K-SVFG verpflichtet, die erforderlichen Einkommensdaten auf maschinenlesbaren Datenträgern zu übermitteln. Diese Daten werden für die Überprüfung der Einkommensgrenzen im laufenden Zuschussverfahren und der rückwirkenden stichprobenartigen Kontrolle der Einhaltung dieser Grenzen benötigt.

Interessensvertretungen und interministerieller Austausch

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KSVF nutzten im Berichtsjahr mehrere Möglichkeiten, um sich direkt an die Kunstschaffenden bzw. Interessensvertretungen zu wenden:

- „Survival Training“, Infoveranstaltung für Künstler:innen, 11. März 2025; veranstaltet von der IG Bildende Kunst und dem Alumniverein der Akademie der bildenden Künste Wien.
- „KSVF Briefing für Beratende in den IGs“, 8. Mai 2025, koordiniert vom Kulturrat Österreich, Informationsveranstaltung für Interessensvertretungen,.
- Informationsveranstaltung für Künstler:innen, 13. Mai 2025 veranstaltet von KVH – die Kunst VHS.
- Informationsveranstaltung für Künstler:innen, 7. November 2025, im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit Studierenden der Universität für angewandte Kunst Wien.

- „Survival Training“, Inforeveranstaltung für Künstler:innen, 18. November 2025; veranstaltet von der IG Bildende Kunst und dem Alumniverein der Akademie der bildenden Künste Wien.

Hierfür hielt der KSVF unter anderem Vorträge und brachte im Zuge dessen den Zuhörerinnen und Zuhörern seine gesetzlichen Aufgaben näher und beantwortete ihre Fragen.

1. Beitragszuschuss

Seit Gründung des Fonds und Aufnahme seiner Tätigkeit im Jahr 2001 haben 19.631 Personen einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses zu ihren GSVG-Sozialversicherungsbeiträgen eingereicht. Der Fonds konnte seit seiner Gründung rund 73 % aller Kunstschaaffenden, die einen Antrag eingereicht haben, mit einem Beitragszuschuss unterstützen.

Im Kalenderjahr 2025 haben insgesamt 1.905 (2024: 1.774) Personen Anträge auf den Beitragszuschuss, oft für mehrere Kalenderjahre, eingereicht. 540 Künstlerinnen und Künstler haben erstmalig Kontakt mit dem Fonds aufgenommen und einen Antrag auf Gewährung eines Beitragszuschusses eingereicht (2024: 549). 400 Personen konnten im Berichtsjahr erstmalig mit einem Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge unterstützt werden (2024: 505).

Die Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 K-SVFG erfolgt durch die Kurien, die sich aus entsendeten Mitgliedern verschiedener Interessensvertretungen und Verwertungsgesellschaften zusammensetzen. Die Kurien erstellen die Gutachten in Senaten, deren Zusammensetzung durch eine feste Geschäftseinteilung nach einem Rotationsprinzip geregelt ist.

Im Jahr 2025 wurden in 32 Kuriensitzungen aller Sparten 537 Anträge begutachtet (2024: 564). In 403 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der „Künstlerinnen- und Künstlereigenschaft“ bejaht, in 119 Fällen verneint, 42 Anträge wurden rückgestellt, in 27 Gutachten wurden mehrere Entscheidungen getroffen. Die Berufungskurien traten zu weiteren sieben Sitzungen zusammen, in denen 14 positive und 25 negative Gutachten erstellt wurden.

Die Ablehnungsquote in den bisherigen 25 Bestandsjahren des KSVF liegt in allen Kurien zwischen 13 und 20 % – mit Ausnahme der Kurie für Literatur, in der bisher bei 43 % der Fälle die Frage nach der „Künstlerinnen- und Künstlereigenschaft“ verneint wurde.

Der KSVF hat im Berichtsjahr 1.427 Verfahren mittels positivem Bescheid beendet, wobei hier nach wie vor festgehalten werden kann, dass durch Erleichterungen der Novelle 2015 Verfahren ökonomischer abgeschlossen werden können (2024: 1.574)

Die Novelle 2023 (Einführung der Sonderbonusjahre und damit Entfall der Mindestgrenze) hat es dem KSVF ermöglicht, 709 Personen mit Beitragszuschüssen zu unterstützen und diese Verfahren sehr rasch abzuschließen. 134 Personen haben hiervon bereits die Maximalanzahl (drei) der Sonderbonusjahre ausgeschöpft, 77 Personen haben nur durch diese Novelle den Beitragszuschuss erhalten, da sie die fünf normalen Bonusjahre bereits ausgeschöpft haben.

Rückforderung von Beitragszuschüssen – „Bonusjahre“:

Der KSVF ist gesetzlich dazu verpflichtet bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für den Wegfall der Zuschussberechtigung sowie regelmäßig stichprobenweise nach dem Zufallsprinzip das Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bei den Zuschussberechtigten zu überprüfen. Ergibt sich aus den Ermittlungen des KSVF, dass einzelne Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, hat er ein Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Seit Inkrafttreten der Novelle 2008 besteht nach wie vor eine äußerst arbeitsintensive Aufgabe des Fonds darin, die komplexen Rückforderungsverfahren durchzuführen.

Durch die Novelle 2008 wurden die Möglichkeiten des Fonds, auf Rückforderung ausbezahlter Beitragszuschüsse zu verzichten, bedeutend erweitert. Dies setzt aber eine genaue Prüfung des Sachverhaltes in jedem einzelnen Fall voraus.

Durch die Novelle 2015 wurde die zulässige Höchstgrenze vom 60-fachen auf das 65-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze angehoben. Infolge dieser Erweiterung der Anspruchsgrenzen sind für die Kalenderjahre 2014 bis 2024 nach derzeitigem Stand um rund 28 % bis 37 % weniger Rückforderungsverfahren einzuleiten.

Insgesamt hat der Fonds bisher bei 2.223 Personen auf die Rückforderung von Zuschüssen in Höhe von insgesamt 4.564 TEUR verzichtet.

Zu dieser Zahl ist anzumerken, dass seit der Novelle 2015 eine Nicht-Erreichung der Mindestgrenze in den ersten fünf Jahren zu keinem Rückforderungsverfahren (und somit auch zu keinem Verzicht) führt, sondern diese Jahre mit einem „Bonusjahr“ (§ 17 Abs. 8 K-SVFG) abgeschlossen werden. Weiters werden gewährte Verzichte bei der Berechnung der Bonusjahre berücksichtigt bzw. diese in Bonusjahre umgewandelt. Die Summe der insgesamt gewährten Verzichte wurde dadurch bis 31. Dezember 2025 um 521 TEUR reduziert.

Durch die Einführung dieses Instruments („Bonusjahre“) konnten bis dato 1.011 Verfahren, die oftmals auch mehrere Zuschussjahre und insgesamt Zuschüsse in Höhe von rund 2.437 TEUR betreffen, ohne Klärung von Rückforderungsansprüchen rasch und unbürokratisch abgeschlossen werden. Der Verwaltungsaufwand, der mit der Durchführung der sehr komplexen Rückforderungsverfahren verbunden ist, konnte in dieser Hinsicht für die Künstlerinnen und Künstler wesentlich reduziert werden.

979 Künstlerinnen und Künstler wurden durch die Gewährung dieser „Bonusjahre“ von der Rückzahlungsverpflichtung befreit, dies oft für mehrere Kalenderjahre laut nachfolgender Tabelle:

Anzahl	
Personen	Bonusjahre
314	1
215	2
135	3
133	4
182	5

Statistik Bonusjahre statt Rückforderung

2. Ruhendmeldung

Seit Einführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben 2.233 Künstlerinnen und Künstler dem Fonds eine Meldung über die (kurzfristige) Einstellung ihrer künstlerischen Tätigkeit übermittelt.

Im Berichtsjahr hat der Fonds 471 Meldungen (Ruhendmeldung oder Wiederaufnahme) bearbeitet und hierzu 248 Telefonate geführt. Hier ist zu beachten, dass diese Meldungen noch per E-Mail eingereicht werden und daher in der Statistik auf Seite 13 enthalten sind.

Laut Intention des Gesetzgebers zielt die Ruhendmeldung einzig und alleine darauf ab, durch die Ausnahme von der Pflichtversicherung gegebenenfalls den Bezug von Arbeitslosengeld zu ermöglichen.

Darüberhinaus nimmt der KSVF Meldungen über die Einstellung der Tätigkeit zwar auch aus anderen Beweggründen entgegen, z.B. bei Mutterschutz und Familienzeitbonus. Für dessen Bezug muss der zweite Elternteil seine Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von 28 bis 31 Tagen unterbrechen.

Mutterschutz und Familienzeitbonus sind jedoch Instrumente, die allen neuen Selbständigen zur Verfügung stehen. Die Ruhendmeldung wird hier – in Absprache mit der SVS – nur in bestimmten Konstellationen behandelt, vor allem um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden und die Gleichbehandlung mit allen neuen Selbständigen zu gewährleisten.

3. Unterstützungsfonds

Durch die Einrichtung des Unterstützungsfonds konnte der hierfür bestellte Beirat im Berichtsjahr in elf Sitzungen 19 Beihilfen in einer Gesamthöhe von 42.575 EUR bewilligen. Die im Vergleich zu Vorjahren rückläufige Summe ist auch auf die Einführung der Unterstützungsleistung der SVS bei länger andauernder Erkrankung zurückzuführen, die mittlerweile ein wirksames, dem Krankengeld vergleichbares Instrument darstellt und finanzielle Engpässe infolge längerer Arbeitsunfähigkeit weitgehend abdeckt. Ob es zusätzliche Hilfe durch den Unterstützungsfonds geben konnte, war wie immer im Einzelfall zu beurteilen.

Darüber hinaus wirken sich weiterhin unvollständige Einreichungen sowie divergierende Bewertungen der vorgebrachten Sachverhalte auf die Bewilligungsquote aus. Die individuelle Einschätzung der Antragsteller und Antragstellerinnen deckt sich nicht in allen Fällen mit der auf Basis der eingereichten Unterlagen und der gesetzlichen Vorgaben vorgenommenen Beurteilung durch den Beirat, was zu einer erhöhten Zahl an Ablehnungen führt.

Der für den Unterstützungsfonds jährlich vorgesehene Höchstbetrag von 500 TEUR wurde im Jahr 2025 nicht ausgeschöpft.

Bisher wurden seit Einführung dieses Instruments bis 31. Dezember 2025 rund 980 Ansuchen auf Beihilfe durch den Unterstützungsfonds eingereicht (durchschnittlich acht pro Monat). 373 Ansuchen konnten in 119 im monatlichen Rhythmus stattfindenden Sitzungen positiv entschieden und dadurch 294 Künstlerinnen und Künstlern in schwierigen finanziellen Situationen durch die Einführung des Unterstützungsfonds geholfen werden.

38 Kunstschaaffenden wurde bereits zweimal, 14 Personen dreimal, zwei Personen viermal und einer Person fünfmal eine Beihilfe zuerkannt. Die durchschnittlich bewilligte Beihilfe betrug für Frauen rund 2.740 EUR und für Männer rund 2.570 EUR.

Die Gesamtsumme der bis 31. Dezember 2025 insgesamt bewilligten Beihilfen beläuft sich auf rund 1,09 Mio EUR.

4. Einhebung der Kabel- und Sat-Abgaben

Im Jahr 2025 wurde für 93 Kabelnetzbetreiber (2024: 89) und 89 Hersteller, Verkäufer bzw. Vermieter von DVB-S-fähigen Geräten (2024: 84) die Abgabepflicht mittels Bescheid festgestellt.

Grundsätzlich melden und zahlen die Firmen fristgerecht. Im Berichtsjahr wurde 6 Betreibern einer Kabelrundfunkanlage und 6 Verkäufern/Vermietern von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, ein Verspätungszuschlag auferlegt.

Ein Säumniszuschlag wegen verspäteter Zahlung wurde 12 Betreibern einer Kabelrundfunkanlage und 28 Verkäufern/Vermietern von Geräten, die zum Empfang von Rundfunksendungen über Satelliten bestimmt sind, auferlegt.

Die Marktentwicklung zeigt weiterhin, dass multifunktionale Geräte im Trend und daher „Satellitenreceiver“ bereits in den Geräten eingebaut sind.

Hierzu kann festgehalten werden, dass Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts (siehe „A. Judikatur“) vorliegen, die die Abgabepflicht von DVB-S-fähigen Geräten, die nicht der klassischen Stand-alone Version entsprechen, bejahen.

Mittlerweile eindeutig geklärt ist, dass ein österreichischer Firmensitz kein Anknüpfungspunkt für das Entstehen der Abgabepflicht ist, sondern gegenteilig auch Firmen, die ihre Waren mittels Onlineverkäufen auf den österreichischen Markt bringen, melde- und abgabepflichtig sind. Durch das entsprechende Erkenntnis des BVwG konnte auch ein großer Kritikpunkt der Wirtschaftskammer am derzeitigen Abgabensystem entkräftet werden. Die Melde- und Abgabepflicht des Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 bzw. aktuell nunmehr des Künstler-Sozialversicherungsfonds-gesetzes ist nun zweifelsfrei mit keinem Wettbewerbsnachteil österreichischer Firmen gegenüber dem ausländischen Onlinehandel verbunden. Dadurch wird eine Gleichbehandlung sämtlicher Vertriebswege geschaffen.

Da es vereinzelt immer noch Marktteilnehmer gibt, die ihrer gesetzlichen Meldepflicht nicht eigenständig nachkommen, führt der Künstler-Sozialversicherungsfonds nach wie vor eine gezielte Marktbeobachtung durch. Auch im Berichtsjahr konnten Unternehmen aufgrund ihre Werbe- und Online-Präsenz erfolgreich identifiziert und in das Melde- und Abgabensystem integriert werden.

Aufgrund noch anhängiger Verfahren vor den (Höchst-)Gerichten sind einzelne Rechtsfragen derzeit weiterhin nicht abschließend geklärt. Unterschiedliche rechtliche Standpunkte bestehen insbesondere derzeit bei der Auslegung der Abgabepflicht von „Retourwaren“.

5. Exkurs: Covid-19-Beihilfen

Durch den Ausbruch der COVID-19 Pandemie und der dadurch bedingten behördlichen Maßnahmen war eine Vielzahl von Künstlerinnen und Künstlern mit finanziellen Folgen konfrontiert, die ihre wirtschaftliche Existenz unmittelbar bedrohten. Um dieser Personengruppe rasch und einfach helfen zu können, wurde als Ergänzung der bisherigen Unterstützungsmöglichkeiten im März 2020 der Covid-19-Fonds als letztes Auffangnetz für jene, die weder im Härtefallfonds (WKO) noch bei der Überbrückungsfinanzierung (SVS) anspruchsberechtigt waren, eingerichtet.

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds konnte von 30. März 2020 bis 30. Juni 2022 auf Antrag Künstlerinnen und Künstlern sowie Kulturvermittlerinnen und Kulturvermittler mit Hauptwohnsitz in Österreich zur Abfederung von Einnahmenausfällen anlässlich des Ausbruchs von COVID-19 eine nicht rückzahlbare Maximalbeihilfe in Höhe von insgesamt 9.000 EUR in bis zu fünf Phasen gewähren.

Die Gewährung der Beihilfen, auf die kein Rechtsanspruch bestand, erfolgte nach Maßgabe der hierfür erstellten Sonderrichtlinien und vorhandener Mittel.

Der KSVF hat sich bewusst für einen umfangreicheren Genehmigungs- und Prüfprozess im Rahmen des Zuerkennungsverfahrens der Covid-19-Beihilfen entschieden. Dessen Fokus lag in der Kontrolle der Anspruchsvoraussetzungen im Vorhinein, um Rückforderungsverfahren im Nachhinein weitgehend zu vermeiden.

Der Fokus der nachgelagerten Kontrolle beim KSVF liegt daher in der Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Höchstgrenze.

Insgesamt konnten 6.909 Personen mit einer Beihilfe unterstützt werden. Davon haben bis dato 237 Personen die COVID-19 Beihilfe ganz oder teilweise zurückbezahlt:

COVID-19-Fonds		Kurien							
Bundesland	Geschlecht	AK	BK	DK	FK	LK	MK	mehrere	KV
Burgenland	männlich		9	3		1	12	1	
	weiblich		3	4		1	5	1	
Kärnten	männlich		7	9	1	2	32	8	
	weiblich		12	5		1	11	4	1
	divers		1				1		
Niederösterreich	männlich	1	31	16	2	4	124	20	3
	weiblich		46	34	2	4	64	40	9
	divers		1						2
Oberösterreich	männlich	1	50	18	3	1	154	24	4
	weiblich	1	99	33	2	3	84	24	3
	divers		1				1	1	
Salzburg	männlich	1	19	29	1	1	113	12	
	weiblich		19	52		1	104	11	1
Steiermark	männlich		38	7	3	2	240	31	3
	weiblich		42	20		3	135	17	
	divers			1					
Tirol	männlich		28	9	1		89	15	
	weiblich		21	14		3	30	7	2
Vorarlberg	männlich		4	3	2	1	28	4	1
	weiblich		12	1		1	10	5	
	divers		1						
Wien	männlich	12	523	265	57	26	1.006	345	14
	weiblich	11	760	366	40	39	652	404	20
	divers		26	4	1		6	17	1
Ausland	männlich		1	4		1	11	12	1
	weiblich		6	4	1	1	16	3	2
	divers		7					1	
Gesamtergebnis	6.909	27	1.767	901	116	96	2.928	1.009	65

Statistik Beihilfeneempfänger:innen mit aktueller Meldeadresse

Für jene Geschäftsfälle, die die zulässige Höchstgrenze überschritten haben, wurde ein Prozessablauf für Rückforderungen erstellt. Die Auswertung der Finanzamtsdaten – als Datengrundlage für die Einleitung eines Rückforderungsverfahrens – erfolgt nach Rücksprache mit dem BMWKMS halbjährlich (März und September) und umfasst sämtliche Beihilfenbezieherinnen und -bezieher. Wird die zulässige Höchstgrenze in einer Auszahlungsphase überschritten, wird zusätzlich der Bezug der Beihilfen aus sämtlichen Phasen rückwirkend nochmals kontrolliert, falls notwendig auch mittels Abfragen aus der Transparenzdatenbank.

Bisher wurden aufgrund der Überschreitung der Höchstgrenze von 111 Personen Covid-19 Beihilfen in Höhe von 348 TEUR zurückgefordert und hiervon rund 328 TEUR zurückbezahlt. Die restlichen Verfahren sind noch offen.

Zusätzliche Prüfschritte werden im Hinblick auf die Komplexität, die Höhe der Beihilfe, die wirtschaftliche Einbringlichkeit, die bereits durchgeführten Kontrollen und den damit insgesamt verbundenen Verwaltungsaufwand nur im Anlassfall gesetzt.

Bis zum Ende der Auszahlungsphase hat der COVID-19-Fonds insgesamt 35.309.500 EUR an Beihilfen ausbezahlt; davon wurden bisher 590.499 EUR zurückbezahlt.

COVID-19-Fonds	Auszahlungen	in EUR
		Rückzahlungen
Phase 1	2.155.000	26.000
Phase 2	14.069.00	270.218
Phase 3	12.954.000	177.133
Phase 4	4.497.500	50.658
Phase 5	1.634.000	13.848
Gesamt	35.309.500	537.857

Statistik laut EAR

Die Differenz zur oben angeführten Rückforderungssumme, die aus der Einleitung von Verfahren durch den KSVF aufgrund der Überprüfung der Höchstgrenze resultiert, ergibt sich größtenteils aus freiwilligen Refundierungen, die bereits im Zuge der Auszahlungsphasen getätigt worden sind.

Statistik zu Beitragszuschuss, Ruhendmeldung und Unterstützungsfonds

Die nachfolgenden Daten beziehen sich auf Personen, die seit 2001 einen Antrag auf Beitragszuschuss, seit 2011 eine Ruhendmeldung bzw. seit 2015 ein Ansuchen für den Unterstützungsfonds gestellt haben.

Kurien	Bundesland	Männlich		Weiblich		Divers		Gesamt:	Gesamt:
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	gesamt %
= Bildende Kunst	Burgenland	5	81,74%	1	18,26%	0	0,00%	6	0,73%
	Kärnten	6	43,26%	4	56,74%	0	0,00%	10	0,93%
	Niederösterreich	9	44,29%	4	55,71%	0	0,00%	13	1,13%
	Oberösterreich	4	30,17%	8	69,83%	0	0,00%	12	1,40%
	Salzburg	5	66,23%	3	33,77%	0	0,00%	8	0,87%
	Steiermark	10	54,75%	7	45,25%	0	0,00%	17	1,63%
	Tirol	5	60,50%	4	39,50%	0	0,00%	9	1,45%
	Vorarlberg	1	41,76%	2	58,24%	0	0,00%	3	0,47%
	Wien	59	39,38%	81	58,56%	2	2,06%	142	17,68%
Ausland	7	28,45%	15	71,55%	0	0,00%	22	4,97%	
Bildende Kunst Ergebnis		111	41,08%	129	57,76%	2	1,17%	242	31,26%
= Darstellende Kunst	Burgenland	0	0,00%	2	100,00%	0	0,00%	2	0,27%
	Niederösterreich	0	0,00%	3	100,00%	0	0,00%	3	0,23%
	Oberösterreich	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,15%
	Steiermark	2	61,56%	1	38,44%	0	0,00%	3	0,32%
	Tirol	1	28,91%	1	71,09%	0	0,00%	2	0,17%
	Vorarlberg	1	50,18%	1	49,82%	0	0,00%	2	0,25%
	Wien	31	48,87%	32	51,13%	0	0,00%	63	8,58%
	Ausland	2	43,31%	3	56,69%	0	0,00%	5	1,12%
Darstellende Kunst Ergebnis		37	45,55%	44	54,45%	0	0,00%	81	11,10%
= Film/Multimedia	Oberösterreich	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,12%
	Salzburg	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,24%
	Wien	6	86,42%	1	13,58%	0	0,00%	7	1,11%
	Ausland	1	32,75%	2	67,25%	0	0,00%	3	0,73%
Film/Multimedia Ergebnis		9	70,88%	3	29,12%	0	0,00%	12	2,20%
= Literatur	Kärnten	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,15%
	Niederösterreich	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,16%
	Oberösterreich	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,23%
	Salzburg	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,17%
	Steiermark	2	56,22%	1	43,78%	0	0,00%	3	0,34%
	Wien	4	39,90%	5	60,10%	0	0,00%	9	1,40%
	Ausland	1	33,81%	2	66,19%	0	0,00%	3	0,72%
	Literatur Ergebnis		9	41,59%	10	58,41%	0	0,00%	19
= Musik	Burgenland	2	63,73%	1	36,27%	0	0,00%	3	0,61%
	Kärnten	5	87,36%	1	12,64%	0	0,00%	6	0,95%
	Niederösterreich	12	66,98%	5	33,02%	0	0,00%	17	2,58%
	Oberösterreich	7	64,73%	3	35,27%	0	0,00%	10	1,55%
	Salzburg	10	53,95%	8	46,05%	0	0,00%	18	2,51%
	Steiermark	13	74,00%	5	26,00%	0	0,00%	18	2,87%
	Tirol	3	80,36%	1	19,64%	0	0,00%	4	0,61%
	Vorarlberg	3	79,97%	1	20,03%	0	0,00%	4	0,59%
	Wien	63	64,22%	33	35,78%	0	0,00%	96	14,38%
	Ausland	6	55,73%	5	44,27%	0	0,00%	11	2,50%
Musik Ergebnis		124	65,24%	63	34,76%	0	0,00%	187	29,15%
= Zeitgenössisch	Oberösterreich	0	0,00%	2	100,00%	0	0,00%	2	0,30%
	Steiermark	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,12%
	Wien	1	59,64%	1	40,36%	0	0,00%	2	0,39%
Zeitgenössisch Ergebnis		2	43,53%	3	56,47%	0	0,00%	5	0,81%
= Zwei oder mehrere Kurien	Burgenland	2	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	2	0,29%
	Niederösterreich	7	70,17%	3	29,83%	0	0,00%	10	1,59%
	Oberösterreich	4	54,97%	3	45,03%	0	0,00%	7	0,88%
	Salzburg	1	65,72%	1	34,28%	0	0,00%	2	0,12%
	Steiermark	7	65,06%	4	34,94%	0	0,00%	11	1,83%
	Tirol	3	30,48%	4	69,52%	0	0,00%	7	1,06%
	Vorarlberg	1	34,54%	1	65,46%	0	0,00%	2	0,37%
	Wien	53	45,15%	56	51,34%	3	3,50%	112	15,81%
	Ausland	2	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	2	0,37%
Zwei oder mehrere Kurien Ergebnis		80	49,81%	72	47,71%	3	2,48%	155	22,31%
Gesamtergebnis		372	51,26%	324	47,83%	5	0,92%	701	100,00%

STATISTIK Personen Unterstützungsfonds seit 2015

STATISTIK Personen Beitragszuschüsse seit 2001

Kurien	Bundesland	Männlich		Weiblich		Divers		Gesamt:	Gesamt:
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	gesamt %
Bildende Kunst	Burgenland	85	53,30%	62	46,70%	0	0,00%	147	0,54%
	Kärnten	182	48,51%	129	51,49%	0	0,00%	311	1,13%
	Niederösterreich	455	50,16%	357	49,84%	0	0,00%	812	2,82%
	Oberösterreich	415	47,82%	287	52,18%	0	0,00%	702	2,41%
	Salzburg	223	52,08%	162	47,92%	0	0,00%	385	1,49%
	Steiermark	432	50,74%	328	49,26%	0	0,00%	760	2,79%
	Tirol	324	56,93%	186	43,07%	0	0,00%	510	1,90%
	Vorarlberg	137	48,26%	110	51,74%	0	0,00%	247	0,91%
	Wien	2.257	46,21%	2.136	53,20%	10	0,60%	4.403	18,01%
Ausland	89	44,21%	104	55,79%	0	0,00%	193	0,69%	
Bildende Kunst Ergebnis		4.599	48,16%	3.861	51,51%	10	0,33%	8.470	32,68%
Darstellende Kunst	Burgenland	12	54,48%	8	45,52%	0	0,00%	20	0,08%
	Kärnten	29	54,25%	25	43,34%	1	2,40%	55	0,29%
	Niederösterreich	76	37,05%	100	62,95%	0	0,00%	176	0,88%
	Oberösterreich	67	48,44%	66	51,56%	0	0,00%	133	0,67%
	Salzburg	40	38,83%	63	61,17%	0	0,00%	103	0,63%
	Steiermark	48	45,59%	62	54,41%	0	0,00%	110	0,66%
	Tirol	57	52,53%	47	45,06%	1	2,41%	105	0,55%
	Vorarlberg	13	44,93%	17	55,07%	0	0,00%	30	0,15%
	Wien	465	39,96%	653	59,50%	3	0,54%	1.121	6,42%
Ausland	28	36,92%	38	63,08%	0	0,00%	66	0,36%	
Darstellende Kunst Ergebnis		835	41,63%	1.079	57,85%	5	0,51%	1.919	10,69%
Film/Multimedia	Burgenland	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,01%
	Kärnten	4	82,37%	1	17,63%	0	0,00%	5	0,03%
	Niederösterreich	14	70,88%	5	29,12%	0	0,00%	19	0,15%
	Oberösterreich	6	55,41%	4	44,59%	0	0,00%	10	0,07%
	Salzburg	7	70,44%	3	29,56%	0	0,00%	10	0,08%
	Steiermark	13	78,81%	4	21,19%	0	0,00%	17	0,13%
	Tirol	9	67,37%	4	32,63%	0	0,00%	13	0,12%
	Wien	131	69,71%	60	30,29%	0	0,00%	191	1,52%
	Ausland	3	60,66%	1	39,34%	0	0,00%	4	0,03%
Film/Multimedia Ergebnis		188	69,90%	82	30,10%	0	0,00%	270	2,14%
Literatur	Burgenland	2	16,03%	7	83,97%	0	0,00%	9	0,05%
	Kärnten	15	56,26%	8	43,74%	0	0,00%	23	0,11%
	Niederösterreich	19	30,15%	43	69,85%	0	0,00%	62	0,40%
	Oberösterreich	23	27,13%	38	72,87%	0	0,00%	61	0,40%
	Salzburg	10	56,44%	6	43,56%	0	0,00%	16	0,09%
	Steiermark	27	38,32%	32	61,68%	0	0,00%	59	0,37%
	Tirol	14	36,44%	20	63,56%	0	0,00%	34	0,20%
	Vorarlberg	6	35,74%	7	64,26%	0	0,00%	13	0,09%
	Wien	149	43,84%	159	56,15%	1	0,01%	309	1,83%
Ausland	8	30,82%	16	69,18%	0	0,00%	24	0,18%	
Literatur Ergebnis		273	39,10%	336	60,90%	1	0,00%	610	3,70%
Musik	Burgenland	49	65,40%	23	34,60%	0	0,00%	72	0,37%
	Kärnten	133	74,00%	34	26,00%	0	0,00%	167	0,85%
	Niederösterreich	425	73,20%	147	26,80%	0	0,00%	572	3,08%
	Oberösterreich	251	72,21%	83	27,79%	0	0,00%	334	1,89%
	Salzburg	237	58,68%	147	41,32%	0	0,00%	384	2,31%
	Steiermark	361	72,15%	114	27,85%	0	0,00%	475	2,77%
	Tirol	284	77,90%	71	21,84%	1	0,26%	356	1,97%
	Vorarlberg	86	75,48%	26	24,52%	0	0,00%	112	0,60%
	Wien	1.716	60,90%	996	39,03%	2	0,08%	2.714	17,08%
Ausland	98	60,07%	53	39,93%	0	0,00%	151	0,80%	
Musik Ergebnis		3.640	65,30%	1.694	34,64%	3	0,06%	5.337	31,72%
Zeitgenössisch	Burgenland	3	64,58%	1	35,42%	0	0,00%	4	0,01%
	Kärnten	4	41,15%	3	58,85%	0	0,00%	7	0,04%
	Niederösterreich	16	34,65%	11	65,35%	0	0,00%	27	0,10%
	Oberösterreich	22	54,55%	11	45,45%	0	0,00%	33	0,16%
	Salzburg	11	74,38%	4	25,62%	0	0,00%	15	0,06%
	Steiermark	17	48,10%	13	51,90%	0	0,00%	30	0,15%
	Tirol	8	67,91%	4	32,09%	0	0,00%	12	0,07%
	Vorarlberg	3	86,88%	1	13,12%	0	0,00%	4	0,01%
	Wien	140	48,83%	124	50,52%	1	0,65%	265	1,30%
Ausland	10	77,82%	3	22,18%	0	0,00%	13	0,05%	
Zeitgenössisch Ergebnis		234	51,03%	175	48,54%	1	0,43%	410	1,97%
Zwei oder mehrere Kurien	Burgenland	18	63,91%	10	36,09%	0	0,00%	28	0,17%
	Kärnten	52	68,73%	20	31,27%	0	0,00%	72	0,42%
	Niederösterreich	115	53,54%	88	45,88%	1	0,57%	204	1,19%
	Oberösterreich	91	45,80%	89	54,20%	0	0,00%	180	1,08%
	Salzburg	49	43,63%	45	56,37%	0	0,00%	94	0,59%
	Steiermark	118	61,30%	69	37,65%	1	1,05%	188	1,20%
	Tirol	85	54,28%	44	45,72%	0	0,00%	129	0,76%
	Vorarlberg	25	67,87%	10	32,13%	0	0,00%	35	0,21%
	Wien	854	49,24%	769	49,80%	11	0,96%	1.634	11,17%
Ausland	28	50,10%	23	49,90%	0	0,00%	51	0,31%	
Zwei oder mehrere Kurien Ergebnis		1.435	51,06%	1.167	48,20%	13	0,74%	2.615	17,10%
Gesamtergebnis		11.204	53,58%	8.394	46,11%	33	0,32%	19.631	100,00%

STATISTIK Personen Ruhen seit 2001

Kurien	Bundesland	Männlich		Weiblich		Divers		Gesamt:	Gesamt:
		Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	gesamt %
Bildende Kunst	Burgenland	11	66,32%	5	33,68%	0	0,00%	16	0,50%
	Kärnten	17	51,72%	12	48,28%	0	0,00%	29	0,80%
	Niederösterreich	40	42,85%	41	57,15%	0	0,00%	81	3,13%
	Oberösterreich	21	37,46%	30	62,54%	0	0,00%	51	2,03%
	Salzburg	13	41,87%	19	58,13%	0	0,00%	32	1,40%
	Steiermark	27	42,69%	29	57,31%	0	0,00%	56	2,00%
	Tirol	20	51,94%	16	48,06%	0	0,00%	36	1,39%
	Vorarlberg	6	33,57%	12	66,43%	0	0,00%	18	0,75%
	Wien	219	38,36%	296	60,54%	3	1,11%	518	20,20%
Ausland	6	46,31%	9	53,69%	0	0,00%	15	0,60%	
Bildende Kunst Ergebnis		380	40,51%	469	58,81%	3	0,68%	852	32,81%
Darstellende Kunst	Burgenland	2	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	2	0,08%
	Kärnten	4	31,27%	4	58,32%	1	10,41%	9	0,47%
	Niederösterreich	13	38,49%	17	61,51%	0	0,00%	30	1,23%
	Oberösterreich	10	66,06%	4	33,94%	0	0,00%	14	0,57%
	Salzburg	7	37,16%	9	62,84%	0	0,00%	16	0,74%
	Steiermark	6	37,15%	9	62,85%	0	0,00%	15	0,65%
	Tirol	8	38,92%	10	61,08%	0	0,00%	18	0,80%
	Vorarlberg	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,06%
	Wien	99	38,31%	147	61,69%	0	0,00%	246	11,38%
Ausland	6	39,87%	6	60,13%	0	0,00%	12	0,61%	
Darstellende Kunst Ergebnis		155	39,24%	207	60,47%	1	0,30%	363	16,60%
Film/Multimedia	Burgenland	2	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	2	0,13%
	Kärnten	1	52,28%	1	47,72%	0	0,00%	2	0,09%
	Niederösterreich	3	64,95%	2	35,05%	0	0,00%	5	0,26%
	Oberösterreich	2	80,38%	1	19,62%	0	0,00%	3	0,20%
	Salzburg	2	72,09%	1	27,91%	0	0,00%	3	0,13%
	Steiermark	1	53,43%	1	46,57%	0	0,00%	2	0,08%
	Wien	29	64,94%	17	35,06%	0	0,00%	46	2,73%
	Ausland	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,05%
	Film/Multimedia Ergebnis		40	65,88%	24	34,12%	0	0,00%	64
Literatur	Kärnten	1	55,11%	1	44,89%	0	0,00%	2	0,09%
	Niederösterreich	6	79,70%	2	20,30%	0	0,00%	8	0,44%
	Oberösterreich	0	0,00%	2	100,00%	0	0,00%	2	0,10%
	Steiermark	1	46,66%	1	53,34%	0	0,00%	2	0,11%
	Tirol	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,05%
	Wien	15	50,83%	13	49,17%	0	0,00%	28	1,58%
	Ausland	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,05%
Literatur Ergebnis		24	53,84%	20	46,16%	0	0,00%	44	2,41%
Musik	Burgenland	7	85,66%	2	14,34%	0	0,00%	9	0,37%
	Kärnten	10	77,20%	3	22,80%	0	0,00%	13	0,68%
	Niederösterreich	36	61,14%	17	38,86%	0	0,00%	53	2,53%
	Oberösterreich	23	73,43%	7	26,57%	0	0,00%	30	1,66%
	Salzburg	15	64,42%	10	35,58%	0	0,00%	25	1,23%
	Steiermark	25	67,97%	13	32,03%	0	0,00%	38	1,95%
	Tirol	27	77,39%	8	22,61%	0	0,00%	35	1,88%
	Vorarlberg	3	60,92%	3	39,08%	0	0,00%	6	0,32%
	Wien	146	55,48%	113	44,52%	0	0,00%	259	12,78%
Ausland	3	42,57%	6	57,43%	0	0,00%	9	0,51%	
Musik Ergebnis		295	61,41%	182	38,59%	0	0,00%	477	23,91%
Zeitgenössisch	Kärnten	0	0,00%	1	100,00%	0	0,00%	1	0,08%
	Oberösterreich	2	49,09%	2	50,91%	0	0,00%	4	0,28%
	Steiermark	2	51,07%	2	48,93%	0	0,00%	4	0,16%
	Vorarlberg	1	100,00%	0	0,00%	0	0,00%	1	0,03%
	Wien	10	41,68%	11	58,32%	0	0,00%	21	0,93%
Zeitgenössisch Ergebnis		15	43,02%	16	56,98%	0	0,00%	31	1,47%
Zwei oder mehrere Kurien	Burgenland	2	37,94%	3	62,06%	0	0,00%	5	0,23%
	Kärnten	6	53,57%	4	46,43%	0	0,00%	10	0,39%
	Niederösterreich	20	63,17%	11	33,13%	1	3,70%	32	1,32%
	Oberösterreich	10	57,74%	11	42,26%	0	0,00%	21	0,89%
	Salzburg	3	32,31%	2	67,69%	0	0,00%	5	0,18%
	Steiermark	17	53,48%	14	46,52%	0	0,00%	31	1,63%
	Tirol	4	33,64%	7	66,36%	0	0,00%	11	0,61%
	Vorarlberg	2	38,81%	2	61,19%	0	0,00%	4	0,22%
	Wien	137	50,79%	135	49,21%	0	0,00%	272	13,16%
Ausland	7	61,87%	4	38,13%	0	0,00%	11	0,52%	
Zwei oder mehrere Kurien Ergebnis		208	51,53%	193	48,21%	1	0,25%	402	19,14%
Gesamtergebnis		1.117	48,69%	1.111	50,99%	5	0,32%	2.233	100,00%

Administration und Verwaltung

Vergabeverfahren Rechnungswesen und Personalverrechnung

Im Berichtsjahr wurde das im Vorjahr gestartete Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich für die längerfristige externe Betreuung im Bereich Rechnungswesen und Personalverrechnung erfolgreich abgeschlossen. Der Zuschlag konnte erneut an die KPS Partner Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung GmbH vergeben werden, die damit die längerfristige Betreuung übernimmt.

Die KPS betreut den KSVF im Rahmen einer modernen Infrastruktur umfassend, wobei das hierfür erforderliche interne Kontrollsystem bei Bedarf weiter angepasst bzw. ausgeweitet wird. Die organisatorischen Strukturen und Abläufe des KSVF bilden dabei den verbindlichen Rahmen, innerhalb dessen die Kanzlei ihr fachliches Know-how einbringt. Durch diese Zusammenarbeit entsteht eine Win-Win-Situation: Die Kanzlei kann ihr Expertenwissen optimal einsetzen, während der KSVF von bewährten Praktiken und effizienter Umsetzung profitiert.

Interne Revision

Der KSVF hat im Berichtsjahr 2025 eine interne Revision durch einen externen Wirtschaftsprüfer durchführen lassen. Die Beauftragung erfolgte erstmals an die HHP Wirtschaftsprüfung GmbH, nachdem in den Vorjahren die BDO Wirtschaftsprüfung GmbH mit der Durchführung betraut war.

Als durchgeführte Prüfungshandlungen wurden – wie üblich – ein Update der Prüflandkarte mittels Walkthroughs und Kontrollerhebungen über sämtliche angeführte Geschäftsprozesse sowie eine vollständige Überprüfung der relevanten Kontrollaktivitäten in den ausgewählten Bereichen *Zuerkennung* und *Rückforderung* vorgenommen. Die Überprüfung erfolgte durch Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie durch Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen und die Kontrolldokumentation.

Im Rahmen der Überprüfung konnte festgestellt werden, dass standardisierte Abläufe implementiert und in Bearbeitungslisten dokumentiert sind, welche dazu beitragen, dass Verwaltungsverfahren transparent und so zügig wie möglich abgeschlossen werden. Bei der Planung und Durchführung der Rückforderungsverfahren werden zudem prozessökonomische Überlegungen berücksichtigt, sodass vorhandene Ressourcen effizient eingesetzt und Doppelgleisigkeiten vermieden werden.

Als Ergebnis der internen Revision konnte festgehalten werden, dass die Abläufe und Kontrollen aller relevanten Prozesse in der risikoorientierten Prüflandkarte adäquat abgebildet und im Organisationshandbuch entsprechend beschrieben sind. Weiters sind die eingerichteten Kontrollen effizient und geeignet, den identifizierten Risiken wirksam entgegenzuwirken.

Externer Datenschutzbeauftragter, Datenschutz, Informationsfreiheitsgesetz

Die DSGVO verpflichtet Behörden und öffentliche Stellen zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten. Aufgrund der Organisationsstruktur und Größe des KSVF wurde diese Funktion an die externe Stelle „DSGVO konform GmbH“ übertragen. Deren Vertreter, RA Mag. Philipp Summereder, steht seit 2018 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die durch die Datenschutz-Grundverordnung eingeführten Vorgaben erfordern auch künftig regelmäßige Anpassungen – sowohl in der Datenbank als auch in den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften – um einen ordnungsgemäßen und praxisgerechten Vollzug zu gewährleisten.

Mit der Einführung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im Berichtsjahr 2025 ergeben sich zahlreiche Schnittstellen zum Datenschutz, insbesondere bei Abwägungsfragen zwischen Transparenzpflichten und Datenschutzinteressen. Um im Anlassfall datenschutzrechtliche Vorgaben möglichst effizient umzusetzen, wurde zusätzlich eine Einschätzung eingeholt, die praktikable Vorgehensweisen aufzeigt und die bestehenden Prozesse ergänzt.

Für die Umsetzung der neuen Transparenzpflichten hat der KSVF die erforderlichen Strukturen aufgebaut. Intern wurden organisatorische Abläufe für die Bearbeitung von Auskunftersuchen etabliert und die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult, um die gesetzlichen Rechte und erforderlichen Verfahrensschritte korrekt umzusetzen.

Für die Öffentlichkeit wurde die Website des KSVF erweitert: Auf der Startseite wird nun ein Hinweis zum IFG und zur Einreichung von Auskunftersuchen bereitgestellt. Zusätzlich wurden die Rubriken „Allgemeines“ und „F.A.Q.“ eingeführt sowie der Bereich „Rechtliches“ ausgebaut, um die Informationspflichten transparent und zugänglich zu gestalten.

C. Lagebericht

Einkommenssituation

Der Fonds hat seit seinem Bestehen bis zum Stichtag 31. Dezember 2025 an insgesamt 14.388 Personen Zuschüsse ausbezahlt. Die Gewinn- und Verlustrechnungen weisen für diesen Zeitraum einen entsprechenden Aufwand von 189,05 Mio. EUR aus.

Erträge laut Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus Abgaben gemäß Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz betragen im Berichtsjahr insgesamt 8,77 Mio. EUR (3,63 Mio. EUR für Kabelnetzbetreiber und 5,15 Mio. EUR für Geräte mit DVB-S). Im Vorjahr 2024 betragen die Erträge 10,43 Mio. EUR (3,69 Mio. EUR für Kabelnetzbetreiber und 6,74 Mio. EUR für Geräte mit DVB-S).

Die Erträge aus Abgaben - die Haupteinnahmequelle des Fonds - sind somit gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rund 1,66 Mio. EUR, d.h. um 15,92 % gesunken. Dieser Rückgang ist vorwiegend auf die gesunkenen Erträge aus Abgaben für DVB-S-fähige Geräte zurückzuführen, die um 1,59 Mio. EUR bzw. 23,59 % niedriger ausfielen als 2024. Demgegenüber bleiben die Abgaben der Betreiber von Kabelrundfunkanlagen weitgehend konstant und sanken lediglich um rund 1,63 %.

Dabei ist zu beachten, dass aufgrund der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden des KSVF Forderungen gegenüber Abgabepflichtigen erst dann zum Ansatz gelangen, sofern die Abgaben bescheidmäßig im jeweiligen Geschäftsjahr vorgeschrieben wurden. Durch Ermittlungsverfahren, in denen die gemeldeten Stückzahlen kritisch überprüft werden und durch offene Rechtsmittelverfahren kann es daher zu Periodenverschiebungen kommen, die sich letztlich auch auf die Höhe der Erträge in den einzelnen Kalenderjahren auswirken.

Diese Aussage wird insbesondere durch nachstehende Auswertung zahlenmäßig verdeutlicht:

Berichtsjahr	2025	2024
Zahlungen im Berichtsjahr	5.870	7.640
davon für Bescheide im Berichtsjahr*	4.980	5.830
davon für Bescheide aus vergangenen Zeiträumen	890	1.810
Vorschreibungen im Berichtsjahr	5.150	6.740
davon für das Berichtsjahr	5.020	5.130
davon für vergangene Zeiträume	130	1.610
davon noch nicht bezahlt für das Berichtsjahr	-110	-880
davon noch nicht bezahlt für vergangene Zeiträume	-60	-30

* Bescheide betreffen auch Abgaben für vergangene Zeiträume; Werte in TEUR

Im Berichtsjahr wurden daher im Vergleich zum Vorjahr überwiegend Bescheide ausgestellt, die die Meldezahlen des Wirtschaftsjahrs 2025 und die damit verbundene Abgabepflicht festsetzen. Da bei den hierfür maßgeblichen Stückzahlen ein Rückgang zu verzeichnen ist, verringern sich entsprechend auch die Abgabenerträge.

Sowohl die Erträge aus Rückforderungen für zu Unrecht bezogene Beitragszuschüsse, die im Wesentlichen auf die Überschreitung der zulässigen Höchstgrenze zurückzuführen sind und im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,07 % auf 332 TEUR gestiegen sind, als auch die Zinserträge in Höhe von 679 TEUR trugen zur Verbesserung der Ertragslage bei.

Beitragszuschüsse für Kunstschaffende und deren Entwicklung

Die Aufwendungen für Beitragszuschüsse an Künstlerinnen und Künstler betragen im Berichtsjahr rund 10,42 Mio. EUR und sind im Vergleich zum Vorjahr um 0,64 Mio. EUR, d.h. um rund 6,54 % gestiegen (2024: 9,78 Mio. EUR).

Dieser Posten setzt sich neben den tatsächlichen Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt aus Rückstellungen für zukünftige Antragstellungen für das Kalenderjahr 2025 und der Anpassung und dem Verbrauch von Rückstellungen für vergangene Zeiträume zusammen. Da Zuschüsse vier Jahre rückwirkend beantragt werden können und in den damit verbundenen Verfahren auch die sorgfältige Überprüfung der Einkommensgrenzen und des gesetzlichen Kunstbegriffs durch die hierfür zuständige Kurie mittels eines Gutachtens erfolgen, kann es auch zu Auszahlungen für länger als vier Jahre zurückliegende Zeiträume kommen.

Das Modell zur Berechnung der Rückstellungen, das als Basis sowohl die durchschnittlichen Maximalzuschüsse als auch die Entwicklung der Zuschussbezieher:innen über viele Jahre heranzieht, gewährleistet eine realistische Kalkulation und bietet zugleich die notwendige Flexibilität, um auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Entwicklung der Zahlungen an die SVS:

Im Kalenderjahr 2014 wurden 7.157 TEUR an Beitragszuschüssen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ausbezahlt. Dieser Betrag erhöhte sich in den Kalenderjahren 2015 und 2016 – nach Inkrafttreten der Novelle 2015 und bei gleichbleibendem Maximalzuschuss - auf jeweils rund 8.000 TEUR und im Kalenderjahr 2017 auf 9.833 TEUR.

Die im Kalenderjahr 2017 getätigten Zahlungen beinhalten Nachzahlungen für bei der SVS pensionsversicherte Kunstschaffende in Höhe von rund 938 TEUR für die Kalenderjahre 2008 bis 2016, deren Kranken- und Unfallversicherungsbeiträge von den Gebietskrankenkassen vorgeschrieben werden („Altfälle“) und verzerren das Ergebnis etwas. In den Folgejahren betragen diese Nachzahlungen durchschnittlich 216 TEUR.

Im Kalenderjahr 2018 erhöhte sich die Zahlung auf 10.319 TEUR und im Kalenderjahr 2019 auf 10.710 TEUR. Bei dieser Entwicklung ist die Anhebung des Beitragszuschusses zu berücksichtigen.

In den Kalenderjahren 2020, 2021 und 2022 waren die Zahlungen wieder etwas rückläufig. Im Kalenderjahr 2020 überwies der Fonds 9.753 TEUR an die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, im Kalenderjahr 2021 9.750 TEUR und im Kalenderjahr 2022 9.095 TEUR .

Im Kalenderjahr 2023 wurde der Abwärtstrend durchbrochen und die Zahlungen an die SVS stiegen auf insgesamt 10.359 TEUR. Bereits im Jahr 2024 reduzierten sich diese Zahlungen wieder auf 9.668 TEUR. Im Berichtsjahr erhöhten sich die Vorschreibungen erneut auf 9.683 TEUR, lagen damit jedoch weiterhin rund 930 TEUR unter dem Budgetansatz.

Eine zentrale Ursache hierfür ist nach wie vor die angespannte wirtschaftliche Lage vieler Kunstschaffender, die zu niedrigeren Einkünften und damit zu geringeren Vorschreibungen – oft nur auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage – führt, was wiederum Einfluss auf die Zuschusshöhe hat.

Zwar übernimmt der KSVF in dieser Konstellation häufig die SVS-Vorschreibung für die Künstlerinnen und Künstler in voller Höhe, insgesamt führt die Situation jedoch zu einer Reduktion der Vorschreibungen der SVS an den KSVF.

Diese Entwicklung (Reduktion der SVS-Zahlungen) steht im Widerspruch zu der Tatsache, dass im Berichtsjahr erneut mehr Anträge (siehe Seite 15) als in den Vorjahren eingereicht und viele davon positiv abgeschlossen wurden.

Die Analyse der aktuellen Daten zeigt, dass der Rückgang auch auf ein verändertes Antragsverhalten der Künstlerinnen und Künstler zurückzuführen ist. Diese stellen zunehmend Anträge für einzelne Kalenderjahre und für rückwirkende Zeiträume. Dadurch sinkt die Anzahl der Bescheide, die den Beitragszuschuss laufend zuerkennen („unbefristeter Bescheid“) und die bisher einen stabilen „Grundstock“ für fortlaufende Zahlungen an die SVS bildeten.

Diese Trend deckt sich auch mit Statistiken der SVS über die Entwicklung der Versicherten, die dem KSVF in jährlich aktualisierter Form übermittelt werden. Trotz eines allgemeinen Anstiegs der Gesamtzahl der versicherten Künstlerinnen und Künstler sinkt der Anteil der Personen, die den Beitragszuschuss laufend erhalten.

Anpassung der Rückstellungen - Entwicklung der Zuschussbezieher:innen für ein Kalenderjahr

Die endgültige Anzahl der Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher für ein Kalenderjahr steht nicht sofort, sondern erst nach einigen Jahren fest. Dies liegt zum einen daran, dass der Beitragszuschuss vier Jahre rückwirkend beantragt werden kann und die Abwicklung der Verfahren, insbesondere bei einem Erstantrag und der damit verbundenen Beurteilung der „Künstler:inneneigenschaft“, eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Andererseits kann es auch durch die rückwirkende Überprüfung von bereits ausbezahlten Beitragszuschüssen und durch allgemeine Kontrolltätigkeiten des Fonds zu nachträglichen Zuschussbuchungen kommen. Umso wichtiger ist daher eine umsichtige und sorgfältige Berechnung der Rückstellungen für Beitragszuschüsse. Die folgende Statistik stellt die Entwicklung grafisch dar:

Zuschuss FÜR	Stand Zuschussbezieher_innen zum 31.12.																		
Kalenderjahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
2025																			3.707
2024																		3.882	4.389
2023																	4.082	4.544	5.221
2022															4.172	4.617	5.328	5.795	
2021														4.286	4.595	5.196	5.686	5.968	
2020													4.275	4.643	5.049	5.540	5.885	6.038	
2019												4.308	4.726	5.235	5.586	5.967	6.118	6.143	
2018											4.213	4.723	5.213	5.568	5.782	6.011	6.050	6.055	
2017										4.087	4.611	5.175	5.508	5.740	5.856	5.958	5.977	5.983	
2016									3.852	4.440	5.047	5.483	5.696	5.844	5.895	5.948	5.964	5.967	
2015								3.646	4.102	4.691	5.141	5.437	5.546	5.620	5.634	5.662	5.671	5.673	
2014							3.330	3.890	4.338	4.766	5.104	5.313	5.370	5.422	5.426	5.447	5.455	5.456	
2013						3.262	3.730	4.193	4.392	4.579	4.756	4.813	4.826	4.837	4.835	4.837	4.836	4.836	
2012					3.275	3.583	4.064	4.335	4.458	4.565	4.584	4.595	4.599	4.603	4.601	4.600	4.599	4.599	
2011				3.458	3.706	4.062	4.374	4.548	4.617	4.663	4.676	4.684	4.687	4.691	4.689	4.688	4.687	4.688	
2010			3.795	4.090	4.338	4.525	4.666	4.757	4.783	4.804	4.811	4.816	4.815	4.818	4.816	4.816	4.815	4.816	
2009		4.228	4.498	4.789	4.931	5.032	5.121	5.146	5.162	5.172	5.178	5.184	5.184	5.184	5.183	5.183	5.183	5.182	
2008	4.608	4.844	5.071	5.229	5.300	5.348	5.375	5.387	5.390	5.398	5.407	5.410	5.410	5.410	5.409	5.409	5.409	5.408	
2007	4.990	5.171	5.272	5.341	5.377	5.395	5.412	5.419	5.424	5.430	5.437	5.438	5.438	5.438	5.437	5.437	5.437	5.436	
2006	5.183	5.290	5.346	5.386	5.393	5.402	5.406	5.413	5.417	5.422	5.432	5.433	5.433	5.433	5.432	5.432	5.432	5.431	
2005	5.205	5.261	5.280	5.290	5.295	5.298	5.302	5.303	5.305	5.307	5.315	5.317	5.317	5.317	5.316	5.316	5.316	5.316	
2004	5.228	5.253	5.260	5.260	5.262	5.264	5.265	5.267	5.269	5.272	5.279	5.282	5.282	5.282	5.281	5.282	5.282	5.282	
2003	5.071	5.073	5.071	5.072	5.074	5.075	5.077	5.078	5.080	5.082	5.087	5.089	5.089	5.089	5.089	5.089	5.089	5.089	
2002	4.878	4.879	4.879	4.879	4.878	4.879	4.879	4.877	4.879	4.881	4.886	4.889	4.889	4.889	4.889	4.889	4.889	4.889	
2001	4.578	4.577	4.575	4.573	4.573	4.574	4.575	4.576	4.578	4.578	4.580	4.580	4.580	4.580	4.580	4.580	4.580	4.580	

Entwicklung der Zuschussbezieher:innen seit 2008 für die Kalenderjahre 2001 bis 2025

Im Kalenderjahr 2008 haben z.B. im ersten Jahr 4.608 Personen für 2008 einen Beitragszuschuss erhalten. 13 Jahre später hat sich diese Zahl auf 5.408 Personen (Zuschussbezieherinnen bzw. Zuschussbezieher 2008) eingependelt.

Für das Kalenderjahr 2019 haben bereits im dritten Folgejahr 5.586 Personen den Beitragszuschuss erhalten, der Anstieg ist daher wesentlich rascher erfolgt.

Insgesamt kann daher festgehalten werden, dass die Zahl der Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher kontinuierlich steigt und für die Kalenderjahre 2018, 2019 und 2020 die 6.000er Grenze überschritten worden ist.

Für das Kalenderjahr 2025 haben 3.707 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2025 einen Beitragszuschuss bezogen. Diese Zahl ist im Vergleich zum Vorjahr wieder gesunken, und zwar um 175 Personen. Dies unterstreicht den oben ausgeführten Trend zur rückwirkenden Antragstellung.

Auch der Vergleich der Zuschussempfängerinnen und -empfänger zu Beginn des Kalenderjahres bestätigt diese Tendenz. So haben z.B. im Jänner 2026 3.353 Personen einen Beitragszuschuss für das Kalenderjahr 2026 (auf Basis von laufenden Bescheiden) erhalten. Im Jänner 2022 lag diese Zahl noch bei 3.999 Personen.

Stand Zuschussbezieher:innen im Jänner	Anzahl FÜR Zuschussjahr				
	2022	2023	2024	2025	2026
2022	3.999				
2023	4.181	3.884			
2024	4.726	4.088	3.743		
2025	5.377	4.597	3.912	3.571	
2026	5.828	5.268	4.444	3.725	3.353

Stand der Zuschussbezieher_innen am Jahresanfang

Da Zuschüsse nunmehr verstärkt rückwirkend in Anspruch genommen werden, ist für die Gewährung ein neuer Antrag erforderlich. Die eingereichten Anträge im Berichtsjahr bestätigen den Trend zur rückwirkenden Antragstellung, sie sind im Vergleich zum Vorjahr um 7 % gestiegen.

Rückstellungen für vergangene Zeiträume bleiben daher eine zentrale Größe im Jahresabschluss und müssen sorgfältig kalkuliert werden, um alle offenen Ansprüche, die sich durch die rückwirkenden Anträge ergeben, abzusichern. Bereits gebildete Rückstellungen werden zwar durch den erhöhten Verbrauch rascher wieder reduziert, gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass für aktuellere Jahre weiterhin angemessene Rückstellungen bestehen.

Administration und Verwaltung

Die im Berichtsjahr erwirtschafteten Gesamterträge (inklusive der Zinserträge) betragen 9.906 TEUR (2024: 12.878 TEUR). Der Personalaufwand beträgt bezogen auf diese Gesamterträge im Berichtsjahr 6,06% (2024: 4,27 %), der gesamte Verwaltungsaufwand 9,88 % (2024: 7,50%).

In diesen Gesamterträgen sind ebenfalls untypische Erträge, wie insbesondere Refundierungserträge an das BMWKMS für den Covid-19-Fonds in Höhe von 53 TEUR (2024: 71 TEUR) enthalten.

Im laufenden Geschäftsjahr war der Künstler-Sozialversicherungsfonds weiterhin mit der Abwicklung der Rückforderungen von bereits gewährten Covid-Beihilfen betraut. Die zurückgezahlten Beihilfen werden an das BMWKMS weitergeleitet.

Für die Abwicklung der Rückforderungen der Covid-Beihilfen erhält der KSVF vom BMWKMS einen Verwaltungskostenersatz, der sich im Berichtsjahr auf 7 TEUR beläuft (2024: 15 TEUR). Dieser betrifft insbesondere den Personalaufwand in Zusammenhang mit der Abwicklung dieser Verfahren.

Insgesamt sind bisher für die Abwicklung der Covid-19-Beihilfen in den Kalenderjahren 2020 bis 2025 Verwaltungskosten in Höhe von 765 TEUR angefallen. Seit dem 3. Quartal 2022 erfolgt die Abgeltung der Verwaltungskosten durch das BMWKMS nach Gegenrechnung mit den rückgezahlten Covid-19-Beihilfen. Noch nicht abgerechnete aber bereits zurückgezahlte Beihilfen werden als Verbindlichkeit im Jahresabschluss ausgewiesen.

Verwaltungsaufwand - Personal

Der Fonds beschäftigt derzeit (Stand Februar 2026) fünf vollbeschäftigte und drei teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vollzeitäquivalent 7,31. Die Aufgabenverteilung der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht grundsätzlich aus dem auf der Homepage ersichtlichen Organigramm hervor.

Im Berichtsjahr 2025 lag der Fokus der Tätigkeit des Fonds neben der laufenden Gewährung von Beitragszuschüssen (Haupttätigkeit) auf mehreren operativ bedeutsamen Zusatzaufgaben.

Dazu zählten insbesondere die Durchführung des Vergabeverfahrens für das Rechnungs- und Personalwesen sowie die Umsetzung der Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetzes. Diese Prozesse waren mit einem hohen internen Zeit- und Ressourcenaufwand verbunden.

Darüber hinaus wurde die Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Beitragszuschüssen aufgrund des Überschreitens der zulässigen Höchstgrenze fortgeführt. Im Rahmen der Haupttätigkeit erfolgte zudem eine intensiviertere Überprüfung der Einhaltung der erforderlichen Mindestgrenze. Die damit verbundenen vertieften Prüf-, Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse dienten der Sicherstellung einer rechtskonformen, einheitlichen und nachvollziehbaren Vollziehung, führten jedoch in Verbindung mit der gestiegenen Fallzahl auch teilweise zu längeren Bearbeitungszeiten.

Eine Teilzeitmitarbeiterin war nach wie vor mit der Abwicklung der Rückforderungen der Covid-Beihilfen beschäftigt.

Zur Lage des Fonds inklusive Risikobericht

Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher

Im November 2017 wurde in Zusammenarbeit mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) und dem Bundeskanzleramt eine Informationsoffensive durchgeführt, um Kunstschaaffende gezielt auf die Möglichkeit des Beitragszuschusses aufmerksam zu machen. Ziel war es, die Bekanntheit des Zuschusses zu stärken.

Laut einer Statistik vom August 2017 hatten von den damals 11.563 versicherten Kunstschaaffenden 5.660 Personen den Zuschuss des KSVF noch nie in Anspruch genommen. Gleichzeitig hatten 2.073 Personen (rund 18 %) den Zuschuss zumindest einmal bezogen, zum Zeitpunkt der Auswertung jedoch nicht mehr (d.h. kein laufender Zuschussbezug). 3.830 Personen bezogen den Zuschuss zum Zeitpunkt dieser Auswertung laufend, das entsprach rund 33 % der Versicherten.

In der aktuellen Erhebung vom Jänner 2026 zeigt sich, dass von nunmehr 15.255 Versicherten 7.776 Personen den Zuschuss noch nie beantragt haben. Zugleich haben 3.927 Personen (d.h. rund 26 %) den Zuschuss bereits mindestens einmal in Anspruch genommen, 3.552 Personen (d.h. rund 23 %) bezogen den Zuschuss laufend.

Im Vergleich dazu wurden im Vorjahr zum gleichen Auswertungszeitpunkt noch 3.614 Personen laufend unterstützt, was im Berichtsjahr einem Rückgang von 62 Personen entspricht.

Diese Entwicklung ist einerseits auf Unterbrechungen des Versicherungsverhältnisses und befristete Versicherungsverhältnisse zurückzuführen, die eine erneute Antragstellung erforderlich machen und andererseits auf die seit 2008 verstärkt durchgeführten Rückforderungsverfahren, die häufig mit einem Zuschussstopp verbunden sind. Erfahrungsgemäß stellen Betroffene nach derartigen Kontrollen meist vorsichtiger neue Anträge. Rund 1.016 Personen, die ursprünglich laufend Zuschüsse bezogen haben, können nur noch rückwirkend – d.h. nach Vorlage entsprechender Einkommensnachweise – einen Antrag stellen, da sie bereits fünfmal die Einkommensgrenzen nicht erreicht oder überschritten haben.

Seit Inkrafttreten der Novelle 2015 zeichnet sich zudem insgesamt eine strukturelle Verschiebung ab: Der Anteil der Anträge für das laufende Kalenderjahr ist von rund 33 % auf 16 % gesunken, während rund 84 % der Anträge inzwischen Vorjahreszeiträume betreffen. Konkret bedeutet dies, dass Anträge für das aktuelle Jahr im Vergleich zu 2014 um rund 41 % gesunken sind, während Anträge für Vorjahreszeiträume um rund 54 % gestiegen sind.

Überdies zeigt die Erfahrung in der Abwicklung der Zuschüsse in den letzten Jahren und das vorliegende Datenmaterial, dass Kunstschaaffende eher zeitverzögert Verbesserungen bzw. Erleichterungen in der Zuschussystematik in Anspruch nehmen. Einigen Kunstschaaffenden werden die Informationen erst später bekannt, andere nutzen sie trotz Kenntnis nicht.

Das veränderte Antragsverhalten ist auch vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Unsicherheiten und Krisen der vergangenen Jahre zu sehen, die insgesamt zu vorsichtigerem Verhalten geführt haben. Anträge werden vermehrt erst dann eingebracht, wenn die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die maßgeblichen Einkommensgrenzen, erfüllt scheinen.

Dies wirkt sich naturgemäß auch auf den Abschluss des Verfahrens aus. Der Anteil der Verfahren, die mittels unbefristetem Bescheid und mit laufender Zuschussbuchung verbunden sind, sinkt.

Zwar konnte diese Anzahl im Berichtsjahr wieder etwas gesteigert werden, jedoch nur sehr geringfügig. Während in den Jahren 2018 und 2019 noch rund 300 Verfahren pro Jahr mit unbefristeten Bescheiden abgeschlossen wurden, reduzierte sich diese Zahl auf rund 200 in den Jahren 2020 und 2021, auf etwa 150 in den Jahren 2022 und 2023 und schließlich auf nur 95 im Jahr 2024.

Im Berichtsjahr konnten 100 Verfahren – nach nochmaligem Hinweis über die damit verbundenen Meldepflichten - mittels unbefristetem Bescheid abgeschlossen werden. Der damit verbundene laufende Zuschussbezug mag zwar auf den ersten Blick administrativ einfacher erscheinen, ist jedoch auch mit spezifischen Herausforderungen verbunden.

Dies insbesondere dann, wenn die gesetzlichen Vorgaben von den Zuschussbezieherinnen und Zuschussbeziehern nur unzureichend eingehalten werden. Mit dieser Problematik befasst sich mittlerweile auch das Bundesverwaltungsgericht.

Dieses hat in seinem aktuellsten Erkenntnis vom Juli 2025 ausdrücklich hervorgehoben, dass bei fortlaufendem Zuschussbezug Bezieherinnen und Bezieher einer aktiven Verpflichtung zur Meldung und Mitwirkung unterliegen (vgl. Teil A. Judikatur).

Von den rund 6.000 Zuschussbezieherinnen und Zuschussbeziehern pro Zuschussjahr setzen sich im Durchschnitt etwa 110 Personen jährlich eigeninitiativ mit dem Fonds in Verbindung, um insbesondere die Nichteinhaltung der Einkommensgrenzen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zu melden. Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass die übrigen 5.890 Personen durchgehend die gesetzlichen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Zuschussbezug erfüllen. Diese Annahme wird durch die Rückforderungsverfahren im Berichtsjahr bestätigt: Von den 250 Personen, die in einem oder mehreren Jahren die zulässige Höchstgrenze überschritten haben, meldeten sich lediglich 33 Personen aktiv im Vorfeld. 86,8 Prozent haben sich nicht mit dem KSVF in Verbindung gesetzt und ihre Meldepflicht damit verletzt.

Auch im Hinblick darauf, dass gesetzlich nur eine stichprobenartige Kontrolle seitens des KSVF vorgesehen ist, besteht daher v.a. bei laufendem Zuschussbezug ein nicht unerhebliches Risiko, dass Zuschüsse infolge nicht gemeldeter Änderungen und daraus resultierender Pflichtverletzungen zu Unrecht bezogen werden.

Der KSVF hat das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts zum Anlass genommen, die Einhaltung der gesetzlichen Einkommensgrenzen während des laufenden Zuerkennungsverfahrens noch verstärkter zu kontrollieren. Während im Jahr 2024 insgesamt 525 Personen aufgefordert wurden, ihre Einkommenssituation näher zu dokumentieren, stieg diese Zahl im Berichtsjahr auf 1.032 Personen an und hat sich damit nahezu verdoppelt.

Diese Intensivierung der Kontrolltätigkeit wirkte sich teilweise auch auf die Verfahrensdauer als auch auf die Anzahl der positiven Bescheide aus und verdeutlicht zugleich die Bedeutung einer aktiven Mitwirkung der Zuschussbezieher:innen für einen zeitnahen und und dadurch effizienteren Vollzug.

Entwicklung der Zuschussbezieher und -bezieherinnen:

Im Berichtsjahr konnten rund 5.100 Personen durch einen Beitragszuschuss bei der Zahlung ihrer Versicherungsbeiträge für ein oder mehrere Kalenderjahre unterstützt werden. In den letzten 10 Jahren hat sich diese Anzahl um rund 1.200 Personen erhöht (Kalenderjahr 2014: 4.100 Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher). Der stärkste Anstieg ist zwischen 2016 und 2018 zu verzeichnen, danach schwächt sich das Wachstum etwas ab und es kommt zu leichten Rückgängen. In den Kalenderjahren 2023/2024 ist die bisher höchste Anzahl an Zuschussbezieher:innen zu verzeichnen. Durch die verstärkt durchgeführten Kontrollmaßnahmen und die damit verbundenen Verfahrensverzögerungen kommt es im Berichtsjahr zwar wieder zu einem leichten Rückgang, nach derzeitigem Stand ist im Hinblick auf die bisherige Entwicklung aber davon auszugehen, dass die Zahl der Zuschussbezieherinnen und Zuschussbezieher weiterhin leicht steigen wird bzw. zumindest konstant bleibt. Einerseits erhöht sich die Zahl der bei der SVS pflichtversicherten Kunstschaffenden kontinuierlich, andererseits ist durch die Novelle 2023 in zusätzlichen drei Kalenderjahren die Mindestgrenze entfallen. Weiters hat sich die Förderlandschaft insgesamt verändert.

Ertragslage

Einleitend ist zur Ertragslage des Fonds festzuhalten, dass ausgehend von den vorliegenden Zahlen und Statistiken derzeit noch der Großteil der TV-Konsumwege von einer Abgabe gemäß § 5a Abs. 1 Z 1 und Z 2 K-SVFG umfasst ist.

Laut [Medienforschung ORF](#) leben 95 % der österreichischen TV-Bevölkerung in einem Haushalt mit Kabel- bzw. Satellitenanschluss, mit 53 % am weitesten verbreitet ist dabei der digitale Satellitenempfang (Stand Dezember 2024). Digitaler Kabelempfang lag Ende 2024 bei stabilen 42 %.

Laut [Kommunikationsbericht 2024 der KommAustria](#) bleibt die Verteilung zwischen den klassischen TV-Empfangswegen, demnach Satellitenempfang (53%), Kabelfernsehanschluss (42%) und Terrestrik (5%) dabei relativ stabil.

Dennoch ist auszuführen, dass der Kabel-TV-Markt gesättigt ist; ein weiterer nennenswerter Zuwachs ist hier nicht zu erwarten. Gegenteilig ist zu berücksichtigen, dass sich der Markt verändert und neue Technologien zu anderen TV-Konsummöglichkeiten führen, die dem klassischen Bild von „Kabel- und Sat-TV“ nicht mehr zu 100 % gerecht werden. Immer mehr Konsumentinnen und Konsumenten nehmen das Angebot von globalen Streamingdiensten und die Möglichkeit, Filme per Video-on-Demand anzusehen, wahr.

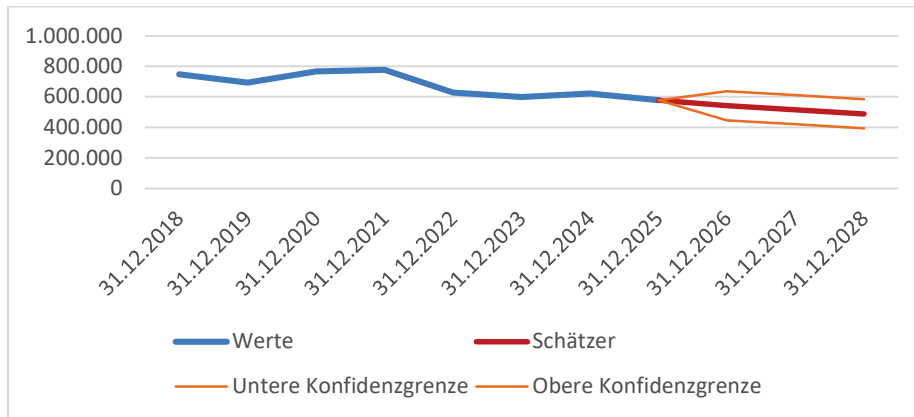
Der österreichische Streamingmarkt (OTT-Video) hat sich laut [Pressebericht von PwC](#) seit 2020 fast verdoppelt und erzielte 2024 bereits 409 Millionen Euro Umsatz. Dieser sich entwickelnde Trend entspricht laut aktueller Gesetzeslage nicht dem Begriff „Kabelfernsehen“ und ist daher derzeit nicht abgabepflichtig.

Ähnliches gilt für den Bereich SAT-Abgaben. Hier ist die Entwicklung der Meldezahlen der DVB-S-fähigen Geräte über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet rückläufig und auch im laufenden Jahr weiter gesunken. Laut [Medienforschung ORF](#) liegt in Österreichs Haushalten bereits seit Jahren praktisch eine Vollversorgung mit Fernsehgeräten vor (94% aller österreichischen Privat-Haushalte verfügen über mindestens ein Fernsehgerät).

Jedenfalls beendet sind die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (verstärkter Kauf von abgabepflichtigen Geräten). Auch die Abschaltung des SD-Formats durch einige Sender Anfang 2025, darunter auch die des ORFs (vgl. [ORF Salzburg](#)), könnte zwar die etwas erhöhten Meldezahlen für das 4. Quartal 2024 (als Teil der Wirtschaftsjahres 2025) erklären, ein signifikanter Anstieg der Verkäufe abgabepflichtiger TV-Geräte insgesamt blieb allerdings aus, die Stückzahlen sanken bereits im 2. Quartal im Vergleich zu den Vorjahren nicht unerheblich.

Der insgesamt Abwärtstrend könnte zusätzlich durch aktuelle Entwicklungen auf der Produktionsseite verstärkt werden. Aufgrund der Verlagerung der RAM-Produktion zu teurem Speicher für KI-Anwendungen gibt es laut einer [renommierten Tageszeitung](#) weniger Standard-RAM für Fernseher und andere Geräte. In Kombination mit der aktuellen wirtschaftlichen Lage und hoher Inflation steigen die Kosten für die Hersteller, besonders bei günstigen Produkten. Knappheit und höhere Preise könnten dazu führen, dass weniger Geräte produziert und verkauft werden.

Im Vergleich zu den prognostizierten Budgetzahlen für 2025 lagen die tatsächlichen Stückzahlen zwar über der prognostizierten Menge, dennoch ist sowohl im Berichtsjahr als auch insgesamt ein klarer Abwärtstrend erkennbar. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Verkaufszahlen langfristig zu einer ausgeglichenen Bilanzierung beitragen. Eine statistische Hochrechnung über einen längeren Betrachtungszeitraum bestätigt den Rückgang der Verkaufszahlen von DVB-S-fähigen Geräten.



Entwicklung der Meldezahlen SAT: Stückzahlen pro Kalenderjahr

Rückläufig ist auch nach wie vor der Verkauf von Stand-Alone-Geräten („SAT-Receiver“). Die Konsumentinnen und Konsumenten kaufen überwiegend Geräte, in denen DVB-S-Tuner bereits enthalten sind.

Die Verschiebung in dieser Produktpalette alleine hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Abgabensituation, da mehrere Erkenntnisse der Höchstgerichte vorliegen, die eindeutig festhalten, dass alle DVB-S-fähigen Geräte melde- und abgabepflichtig sind.

Die Möglichkeit der Subsumtion anderer Produkte anstelle der klassischen Stand-Alone-Geräte unter die bestehende Rechtslage durch die gewonnenen Rechtsmittelverfahren in den letzten Jahren ist zwar durchaus vorteilhaft für die Ertragslage des KSVF, trotz dieser Erfolge können die potentiellen Erträge die Ausgaben langfristig jedoch nicht decken, dies gilt umso mehr, als der Geräteabsatz insgesamt ohnehin rückläufig ist.

Dieser Umstand wird auch dadurch nicht verändert, dass sich die Abgabe für DVB-S-fähige Geräte mit 1. Jänner 2022 von 6 EUR wieder auf 8,72 EUR und die „Kabel“-Abgabe von 0,20 EUR wieder auf 0,25 EUR erhöht hat.

Der KSVF konnte zwar durch die gewonnenen Rechtsverfahren Mehreinnahmen lukrieren, die neun Jahre dauernde Abgabenreduktion hat jedoch wesentlich dazu beigetragen, das Fondskapital kontinuierlich zu reduzieren.

Die aktuelle Entwicklung zeigt ebenfalls, dass auch Produkte (z.B. CI+Module) am Markt angeboten werden, die zwar für den Konsum von Sendungen erforderlich sind und den Konsumentinnen und Konsumenten dadurch die Möglichkeit eines (erweiterten) Fernsehkonsums bieten, jedoch laut aktueller Judikatur des VwGH nicht mehr von der Abgabepflicht umfasst sind. Durch diese Entscheidung sind dem Fonds Mehreinnahmen in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro entgangen.

Die Änderungen bei Empfangsmöglichkeiten und Sehgewohnheiten sind für den Fonds daher mit einem Risiko verbunden.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass der KSVF weiterhin Rechtsverfahren gewinnen wird bzw. neue abgabepflichtige Firmen ausforschen kann. Manche Konstellationen lassen eine Subsumtion unter die bestehende Rechtslage auch nicht (z.B. „Streaming von nicht-linearen Sendungen“). Für die Ertragslage des Fonds wäre es daher wichtig, auch andere Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Um den aktuellen technologischen Entwicklungen und dem sich wandelnden Konsumverhalten Rechnung zu tragen und eine faire sowie zeitgemäße Finanzierung des KSVF sicherzustellen, könnte beispielsweise die bestehende Abgabenstruktur – bei Beibehaltung ihrer grundlegenden Systematik – um einen erweiterten Zahlerkreis ergänzt werden.

Während bislang Kabel- und Satellitenempfang als maßgebliche technische Zugangspunkte dienten, übernehmen heute zunehmend andere digitale Technologien eine zentrale Rolle beim Zugang zu Kunst- und Kulturangeboten aller Sparten.

Überdies könnte geprüft werden, inwieweit auch digitale Vertriebsformen, wie z.B. Streaming-Angebote, als geeignete Anknüpfungspunkte für eine Abgabepflicht herangezogen werden können. Eine Ausweitung der Abgabenstruktur ist dabei auch aus Fairnessgründen geboten, da sonst weiterhin ausschließlich Nutzerinnen und Nutzer traditioneller Empfangstechnologien und Konsummöglichkeiten zur Finanzierung herangezogen würden. Ein Ausbau der Abgabestruktur würde damit eine konsequente und systemkonforme Weiterentwicklung des bestehenden Modells darstellen.

Laut Intention des Gesetzgebers ist die vom Fonds einzuhebende Abgabe letztlich von den Konsumentinnen und Konsumenten zu tragen. Diese entscheiden durch ihr Nutzungs- und Konsumverhalten, welche Angebote sie in Anspruch nehmen und für welche Inhalte bzw. Zugangsformen sie sich entscheiden. Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte die Meldung der für die Abgaben relevanten Daten und die Zahlung der Abgaben an den Fonds jedoch weiterhin durch Unternehmen erfolgen.

Vor diesem Hintergrund könnte erwogen werden, künftig auch jene nationalen und internationalen Unternehmen in die Abgabenstruktur einzubeziehen, die in Österreich den Konsum von Kunst, Kultur und Medien ermöglichen, entsprechende Endgeräte bereitstellen oder durch technische Weiterentwicklungen neue Nutzungsformen schaffen und daraus Umsätze erzielen. Eine solche Ausgestaltung würde eine mögliche Weiterentwicklung der bestehenden Abgabenlogik darstellen und dem veränderten Markt- und Konsumverhalten sowie veränderten Nutzungsgewohnheiten Rechnung tragen.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Abgabenstruktur muss bei jeder Anpassung stets die nachhaltige Sicherung der Finanzierung des KSVF im Fokus stehen.

Fondskapital

Im Geschäftsjahr 2025 führte das Ergebnis des Fonds zu einer Entnahme aus dem Fondskapital in Höhe von 1.588 TEUR, wodurch sich das Fondskapital auf 11.815 TEUR verringert. Mit dem vorhandenen Kapital und den zu erwartenden Erträgen aus Abgaben können die Zuschussleistungen und Beihilfen nach derzeitigem Stand noch für einige – jedoch begrenzte – Jahre finanziert werden. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist ein ergänzender Bundeszuschuss im kommenden Jahr noch nicht erforderlich.

Das Jahresergebnis hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: den Erträgen aus Abgaben, die zuletzt rückläufig waren sowie dem Aufwand für die Beitragszuschüsse.

Insbesondere im Bereich der Zuschüsse besteht ein Potenzial für Mehraufwendungen. Die Zahl der versicherten Kunstschaaffenden ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen, während rund die Hälfte dieser Versicherten derzeit keinen Zuschuss beantragt. Sollten künftig auch nur Teile dieser Personengruppe – gegebenenfalls rückwirkend für frühere Kalenderjahre – einen Antrag stellen, würde dies zusätzliche Belastungen des Fonds nach sich ziehen.

Dieser finanzielle Mehraufwand soll durch ein vereinfachtes Rechenbeispiel verdeutlicht werden: Bereits bei 150 neuen potentiellen Zuschussbeziehern und Zuschussbezieherinnen ist mit einmaligen Mehrkosten von etwa 1 Mio. EUR zu rechnen, wenn man davon ausgeht, dass mehrere Kalenderjahre (und somit auch vergangene) beantragt werden. Dieses Szenario führt daher zu einer entsprechend schnelleren Verringerung des Fondskapitals.

Ob und wann dieses Szenario tatsächlich eintritt, hängt von einer Vielzahl externer Faktoren ab, die außerhalb des Einflussbereichs des KSVF liegen und deren Entwicklung weder steuerbar noch verlässlich vorhersehbar ist.

Die Notwendigkeit des noch verbliebenen Fondskapitals ergibt sich auch aus folgenden Gründen: den erwarteten Anträgen für zukünftige Jahre von Künstler:innen, die bereits unterstützt wurden, derzeit jedoch keinen laufenden Zuschuss beziehen; den Änderungen durch die Novelle 2015, die Anspruchsberechtigungen erweitert hat sowie der 10%igen Erhöhung des maximalen Beitragszuschusses ab 1. Jänner 2018 und der Einrichtung des Unterstützungsfonds gemäß § 25a K-SVFG.

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen dienen als zweckgebundene Reserve für rückwirkend beantragte Zuschüsse und basieren auf der Entwicklung des Antragsvolumens und der Zahl der Zuschussbezieher:innen der vergangenen Jahre; ein erheblicher Neuzugang ist hierin nicht enthalten. Zusätzlich verursachen die fortschreitende Digitalisierung, neue gesetzliche Rahmenbedingungen und die kontinuierliche Pflege und Aktualisierung der Datenbank weitere Kosten.

Abschließend ergibt sich die Notwendigkeit auch durch die insgesamt unsichere Finanzlage. Die Senkung der Abgabenhöhe von 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2021 führte in den letzten Jahren zu einem deutlichen Abbau des Fondskapitals. Trotz der Erhöhung ab 2022 auf das ursprüngliche Niveau können die laufenden Erträge die kalkulierten Kosten bereits jetzt nicht decken; dies zeigt sich auch im Ergebnis des vorliegenden Jahresabschlusses.

Zusammenfassung

Die absolute Zahl der Versicherten ist deutlich gestiegen (+3.700 Personen seit 2008, +400 im Vergleich zum Vorjahr). Die Zielgruppe für den Zuschuss wächst daher nach wie vor. Rund 50 % der versicherten Personen beantragen den Beitragszuschuss derzeit noch nicht. Diese Zahl könnte sich aufgrund veränderter wirtschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen (Reduktion von Förderungen der öffentlichen Hand insgesamt), künftig deutlich ändern. Der stetige Anstieg der Zuschussbezieher:innen für ein Kalenderjahr und die Erhöhung des Antragsvolumens bestätigen, dass die Förderung weiterhin eine wachsende und relevante Zielgruppe erreicht. Gleichzeitig zeigt sich, dass Anträge zunehmend für rückwirkende Zeiträume gestellt werden. Verstärkte Kontrollmechanismen gewährleisten zudem die zweckgerechte Verwendung der Mittel.

Der KSVF unterstützt Künstlerinnen und Künstler mit niedrigen Einkommen bei der Aufrechterhaltung ihrer wirtschaftlichen und künstlerischen Existenz, indem er die Beitragslast der gesetzlichen Sozialversicherung durch Beitragszuschüsse mindert. Dadurch erfolgt eine unmittelbare finanzielle Entlastung. Gleichzeitig bleiben die Kunstschaffenden in das reguläre Sozialversicherungssystem eingebunden und leisten – entsprechend ihrer Einkommenssituation – auch eigene Beiträge. Diese wirken sich auf die individuellen zukünftigen Pensionsansprüche aus und stärken damit die eigenverantwortliche Absicherung im Alter.

Die Beitragszuschüsse entfalten somit sowohl einen kurzfristigen Entlastungseffekt als auch eine langfristige Vorsorgewirkung. Sie tragen dazu bei, die Ausübung einer kontinuierlichen künstlerischen Tätigkeit zu erleichtern und leisten damit auch einen indirekten Beitrag zur Stabilität und Vielfalt der österreichischen Kulturszene.

Je flexibler die rechtliche Grundlage für die Finanzierung des KSVF gestaltet ist, desto mehr Handlungsspielraum besteht für Erweiterungen und Verbesserungen des Aufgabenbereichs.

Die aktuelle Finanzierungsstruktur bietet hierfür jedoch keine ausreichende Basis mehr. Weder sind neue Sehgewohnheiten und technologische Entwicklungen davon ausreichend umfasst, noch können die derzeit zu erwartenden Erträge die Kosten langfristig decken. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen müssen daher zeitnah angepasst oder umfassend neu gestaltet werden.

Nur dadurch kann die Aufrechterhaltung eines adäquaten und leistbaren Sozialversicherungssystems für Kunstschaffende auch in Zukunft sichergestellt werden.

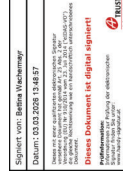
Wien, am 27. Februar 2026

Mag.^a
Geschäftsführer

Signiert von: Bettina Wachermayr
Datum: 03.03.2026 13:48:57
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
Dieses Dokument ist digital signiert!
<small>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>



	31.12.2025	31.12.2024	Passiva	31.12.2025	31.12.2024
	€	T€		€	T€
Aktiva					
A. Anlagevermögen			A. Fondskapital	11.815.148,19	13.403
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Fondskapital		
1. Software	36.203,36	41	Fondskapital		
II. Sachanlagen			B. Rückstellungen	11.357.202,42	10.651
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.003,46	21	1. sonstige Rückstellungen		
	54.206,82	62	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0
I. Vorräte			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.566,69	43
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0	3. sonstige Verbindlichkeiten	52.075,83	51
II. Forderungen			davon aus Steuern	11.236,24	8
1. Forderungen gegenüber Abgabepflichtigen	178.121,30	947	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	15.542,17	15
2. sonstige Forderungen	582.100,10	817	davon gegenüber BMKOS	20.432,19	21
	760.221,40	1.763	D. Rechnungsabgrenzungsposten	62.642,52	93
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	23.310.595,30	23.230		897.982,50	913
	24.070.816,70	24.993			
C. Rechnungsabgrenzungsposten			Summe Passiva	24.132.975,63	25.060
Summe Aktiva	24.132.975,63	25.060			



Gewinn- und Verlustrechnung

01.01.2025 bis 31.12.2025

Künstler-Sozialversicherungsfonds

	2025 €	2024 T€
1. Erträge aus Abgaben gemäß Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz	8.774.825,53	10.428
2. Rückforderung von Kunstschaffenden	331.581,14	313
3. Rückerstattung Covid 19 Beihilfen	52.834,74	71
4. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	17.639,34	20
b) übrige	50.428,96	1.217
	68.068,30	1.237
5. Beitragszuschüsse und Leistungen aus dem Unterstützungsfonds		
a) Beitragszuschüsse für Kunstschaffende	10.422.676,78	9.776
b) Leistungen aus dem Unterstützungsfonds	39.065,93	68
c) Covid 19 Beihilfen	52.834,74	71
	10.514.577,45	9.916
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	486.127,13	440
b) soziale Aufwendungen	114.111,55	110
	600.238,68	550
7. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	26.228,98	28
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	352.958,23	388
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	-2.266.693,63	1.169
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	678.960,42	827
11. Zwischensumme aus Z 10 bis 10 (Finanzergebnis)	678.960,42	827
12. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1.587.733,21	1.996

Signiert von: Bettina Wachermayr
Datum: 03.03.2026 13:48:57
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
Dieses Dokument ist digital signiert!
<small>Prüfinformationen: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>
